

Amtliches Bekanntmachungsblatt

- Amtsblatt des Märkischen Kreises-



Nr. 52	Ausgegeben in Lüdenscheid am 17.12.2025	Jahrgang 2025
--------	---	---------------

Inhaltsverzeichnis			
01.12.2025	Stadt Halver	11. Satzung vom 01.12.2025 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halver im Märkischen Kreis vom 29.10.1999	1599
16.12.2025	Gemeinde Schalksmühle	Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Gemeinde Schalksmühle am 14.09.2025 sowie der Bürgermeisterstichwahl am 28.09.2025	1599
16.12.2025	Gemeinde Schalksmühle	Sechste Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019	1600
16.12.2025	Gemeinde Schalksmühle	Neunte Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Gemeinde Schalksmühle vom 13.12.2016	1601
16.12.2025	Gemeinde Schalksmühle	Vierunddreißigste Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990	1601
09.12.2025	Gemeinde Schalksmühle	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2026	1602
15.12.2025	Gemeinde Schalksmühle	Widmung einer Wegefläche	1603
15.12.2025	Gemeinde Schalksmühle	Anpassung des örtlichen Vergabewesens; Erlass einer neuen Vergabesatzung über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gem. § 106 GWB	1604
08.12.2025	Bezirksregierung Arnsberg	Flurbereinigungsverfahren Mittlere Ruhr - Schlussfeststellung	1608
10.12.2024	Stadt Balve	Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2026	1610
11.12.2025	Stadt Neuenrade	7. Änderungssatzung vom 11.12.2025 zur Hundesteuersatzung der Stadt Neuenrade vom 19.12.2002	1610

27.08.2025	Busgesellschaft BMS mbH	Jahresabschluss zum 31.12.2024 der Busgesellschaft BMS mbH	1612
27.08.2025	MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH	Jahresabschluss zum 31.12.2024 der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH	1614
27.08.2025	MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gGmbH	Jahresabschluss zum 31.12.2024 der MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gGmbH	1616
27.08.2025	MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH	Jahresabschluss zum 31.12.2024 der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH	1619
12.12.2025	Märkischer Kreis	1. Entwurf der Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung	1621
12.12.2025	Märkischer Kreis	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis vom 11.12.2025	1623
17.12.2025	Stadt Menden (Sauerland)	Haushaltssatzung der Stadt Menden (Sauerland) für das Haushaltsjahr 2026/2027 - Entwurf -	1624
12.12.2025	Märkischer Kreis	4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises über die Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis vom 28.06.2019	1627
12.12.2025	Märkischer Kreis	6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 28.06.2019	1628
09.12.2025	Stadt Lüdenscheid	Aufstellung und öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“, 5. Änderung	1628
10.12.2025	Stadt Meinerzhagen	8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.12.2025	1631
25.11.2025	Stadt Menden (Sauerland)	Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Menden (Sauerland) für die städt. Friedhöfe vom 24.10.2019 (Friedhofssatzung) vom 25.11.202	1640
11.12.2025	Stadt Neuenrade	Entwurf der Haushaltssatzung 2026	1641
15.12.2025	Märkischer Kreis	Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses des Kreistages über die Gültigkeit der Wahlen der Vertretung des Märkischen Kreises und des Landrates am 14. September 2025	1642
15.12.2025	Gemeinde Herscheid	Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid mit Anlagen für das Haushaltsjahr 2026	1642
09.12.2025	Zweckverband für Abfallbeseitigung	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2026	1643



STADT HALVER

Bekanntmachung der Stadt Halver

I.

11. Sitzung vom 01.12.2025 zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Halver im Märkischen Kreis vom 29.10.1999

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Halver in seiner Sitzung am 03.11.2025 mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder des Rates die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Stadt Halver im Märkischen Kreis vom 29.10.1999, zuletzt geändert durch die 10. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 03.03.2025, wird wie folgt geändert:

§ 4 - Aufwandsentschädigungen, Verdienstausfallersatz:

Die in Absatz 6 genannten Ausschüsse des Rates werden wie folgt geändert:

- Rechnungsprüfungsausschuss,
- Ausschuss für Bürgerservice und Sicherheit,
- Ausschuss für Bauen, Umwelt und Klimaschutz,
- Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport und
- Ausschuss für Stadtentwicklung und Wirtschaftsförderung.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

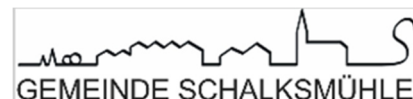
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen

dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Halver, 01.12.2025

Der Bürgermeister
gez. Armin Kibbert



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Feststellung der Gültigkeit der Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Gemeinde Schalksmühle am 14.09.2025 sowie der Bürgermeisterstichwahl am 28.09.2025

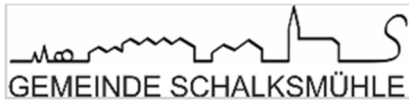
Auf Empfehlung des Wahlprüfungsausschusses hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 15.12.2025 gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe d) des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (GV. NRW. S. 514) beschlossen, die Wahl des Rates und des Bürgermeisters der Gemeinde Schalksmühle am 13.09.2020 sowie der Bürgermeisterstichwahl am 28.09.2025 für gültig zu erklären, da kein Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahlen innerhalb der Einspruchsfristen erhoben wurde und auch kein von Amts wegen festzustellender Verstoß gegen die Wahlgesetze vorliegt.

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 65 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967 / SGV. NRW. 1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2025 (GV. NRW. S. 514) öffentlich bekannt gemacht.

Gegen diesen Beschluss kann gem. § 41 KWahlG binnen eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden. Ein Vorverfahren nach dem achten Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Schalksmühle, 16.12.2025

Der Bürgermeister
gez. Breddermann



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Sechste Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025. S. 618), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 155), des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926), geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470), des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2025 (BGBl. I 2025 I Nr. 163), in der jeweils geltenden Fassung sowie der Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 10.12.2019 in der Fassung der fünften Änderungssatzung vom 17.12.2024 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 7 erhält folgende Fassung:

Die Schmutzwassergebühr beträgt je Kubikmeter Schmutzwasser 3,60 €. Für Gebührenpflichtige, deren Grundstücke ab dem 01.01.2020 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser 3,79 €. Für Gebührenpflichtige, die vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich die an die Gemeinde zu zahlende Schmutzwassergebühr gem. § 7 Absatz 1 Satz 4 KAG NRW auf 1,66 €. Für Gebührenpflichtige, die vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden und deren Grundstücke ab dem 01.01.2020 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Schmutzwassergebühr je Kubikmeter eingeleitetes Schmutzwasser 1,85 €.

§ 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Niederschlagswassergebühr beträgt je Quadratmeter bebauten (bzw. überbauten) und/oder befestigten Fläche im Sinne des Absatzes 1 1,11 €. Für Gebührenpflichtige, deren Grundstücke ab dem 01.01.2020 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 1,14 €. Für Gebührenpflichtige, die vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, ermäßigt sich gem. § 7 Absatz 1 Satz 4 KAG NRW die an die Gemeinde zu zahlende Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 auf 0,95 €. Für Gebührenpflichtige, die vom Ruhrverband unmittelbar zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden und deren Grundstücke ab dem 01.01.2020 an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Niederschlagswassergebühr je Quadratmeter bebauter (bzw. überbauter) und/oder befestigter Fläche im Sinne des Absatzes 1 0,98 €.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

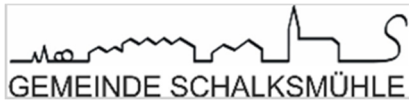
Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 16.12.2025

Der Bürgermeister
gez. Breddermann



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Neunte Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Gemeinde Schalksmühle vom 13.12.2016

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025, S. 618), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189), der §§ 43 ff., § 46 Landeswassergesetz (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2021 (GV. NRW. 2021, S. 1470), der Selbstüberwachungsverordnung Abwasser (SüwVO Abw – GV. NRW. 2013, S. 602 ff. –), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2021 (GV. NRW. 2021, S. 560 ff.), des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987, S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 163), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben) in der Gemeinde Schalksmühle vom 13.12.2016 in der Fassung der achten Änderungssatzung vom 17.12.2024 wird wie folgt geändert:

In **§ 11 Absatz 4** werden die Worte „51,03 €“ durch die Worte „55,03 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

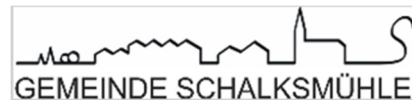
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 16.12.2025

Der Bürgermeister
gez. Breddermann



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

Vierunddreißigste Satzung vom 16.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. 2025, S. 618), der §§ 1, 2, 4, 6, 7 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NRW. 2024, S. 155), des § 9 des Landeskreislaufwirtschaftsgesetzes vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250/SGV. NRW. 74), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.03.2025 (GV. NRW. 2025, S. 288), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 16.12.2014 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Abfallbeseitigung in der Gemeinde Schalksmühle vom 18.12.1990 in der Fassung der dreiunddreißigsten Änderungssatzung vom 17.12.2024 wird wie folgt geändert:

**§ 4 erhält folgende Fassung:
Höhe der Gebühr**

(1) Beim Umleerbehältersystem beträgt die Abfallbeseitigungsgebühr jährlich

a) bei Bereitstellung eines 60 l-Umleerbehälters	163,20 €
b) bei Bereitstellung eines 80 l-Umleerbehälters	217,60 €
c) bei Bereitstellung eines 120 l-Umleerbehälters	326,40 €
d) bei Bereitstellung eines 240 l-Umleerbehälters	652,80 €
e) bei Bereitstellung eines 360 l-Umleerbehälters	979,20 €
f) bei Bereitstellung eines 1.100 l-Umleerbehälters	2.992,00 €
g) bei Bereitstellung eines 2.500 l-Umleerbehälters	13.600,00 €
h) bei Bereitstellung eines 5.000 l-Umleerbehälters	27.200,00 €

Werden Abfallbehälter nicht während des gesamten Kalenderjahres bereitgestellt, so wird die Abfallbeseitigungsgebühr nach entsprechenden monatlichen Teilbeträgen erhoben.

(2) Bei der Sperrgutabfuhr beträgt die Abfallbeseitigungsgebühr 7,00 € pro Abfallsack.

(3) Sofern für ein Grundstück das bereitgestellte Volumen der grünen Umleerbehälter das bereitgestellte Volumen der grauen Umleerbehälter übersteigt, und das bereitgestellte Volumen der grünen Umleerbehälter das Mindestvolumen von 240 l übersteigt, so beträgt die Gebühr 0,05 € jährlich je Liter Gefäßvolumen. Das maßgebliche Gefäßvolumen ermittelt sich aus der Differenz zwischen dem Gefäßvolumen der grauen Umleerbehälter und dem Gefäßvolumen der grünen Umleerbehälter für das jeweilige Grundstück. Im Ergebnis muss immer das Mindestvolumen von 240 Litern pro Grundstück bei dem grünen Behälter ohne Zusatzgebühr bleiben.

(4) Gemäß § 6 Abs. 5 des Kommunalabgabengesetzes NRW ruhen die Abfallbeseitigungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

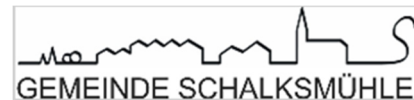
c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 16.12.2025

Der Bürgermeister
gez. Breddermann



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

**Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung
2026**

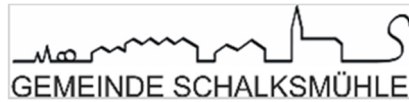
Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 liegt gemäß § 80 Abs. 3 GO NRW ab 17.12.2025 bis zum Ende des Beratungsverfahrens im Rat während der allgemeinen Öffnungszeiten montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie montags und dienstags von 13.30 Uhr bis 16.00 Uhr, und donnerstags von 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus Schalksmühle, Rathausplatz 1, Zimmer 37, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Einwendungen von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung sind innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der Gemeinde Schalksmühle – Fachbereich für zentrale Dienste und Finanzen - Rathausplatz 1, 58579 Schalksmühle, zu erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Rat der Gemeinde in öffentlicher Sitzung.

Schalksmühle, 09.12.2025

Der Bürgermeister
gez. Breddermann

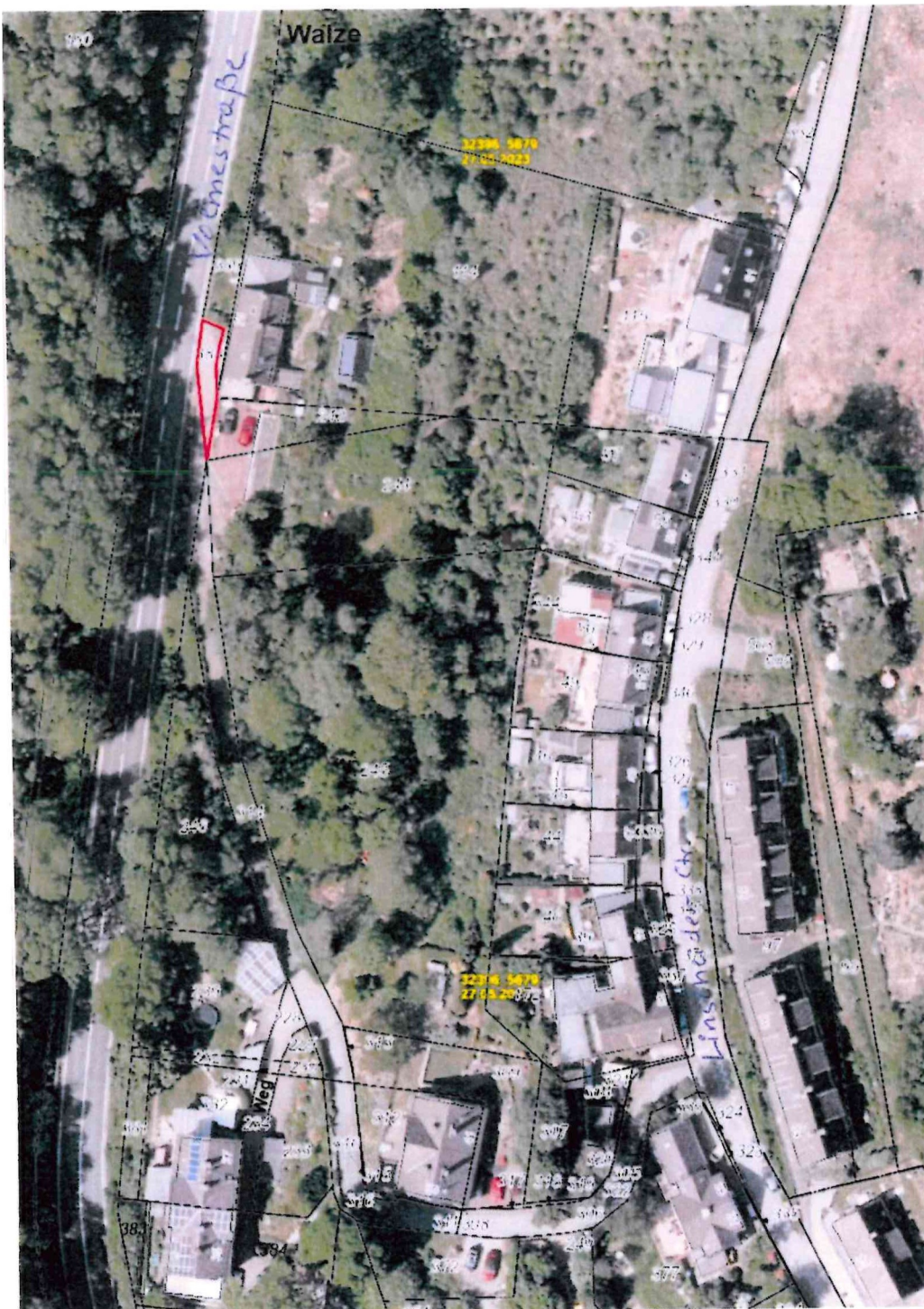


Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Widmung einer Wegefläche

Die nachstehend aufgeführte Wegefläche wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.9.1995 (GV. NRW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, ber. 2007 S. 327) zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 2024 vom 01.02.2022 (GV. NRW. S. 1184), in Kraft getreten am 1. Januar 2025 dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Grundstück: Flurstück 388, Flur 19, Gemarkung Hülscheid
(im nachstehenden Luftbild rot umrandete Fläche)



Widmung:

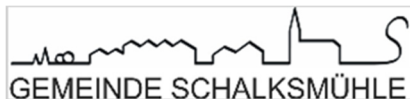
Beschränkt öffentliche Wegefläche für die Nutzung durch den Anlieger „Volmestraße 70“, den Fußgänger und Radfahrverkehr sowie für Kraftfahrzeuge im Falle einer Bedarfsumleitung im Zuge von Straßenbaumaßnahmen

Die Widmung gilt ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung. Die Widmung wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Die Katasterunterlagen können während der Dienststunden im Fachbereich für Planen und Bauen der Gemeinde Schalksmühle, Zimmer 44, eingesehen werden.

Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift innerhalb eines Monats nach der Veröffentlichung an die Gemeinden Schalksmühle, Rathaus, Rathausplatz 1, zu richten.

Schalksmühle, 15.12.2025 Der Bürgermeister
gez. Breddermann



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

Anpassung des örtlichen Vergabewesens; Erlass einer neuen Vergabesatzung über die Vergabe von Aufträgen unterhalb der Schwellenwerte gem. § 106 GWB

Gemäß § 75a Abs. 2 GO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die Vergabe von Aufträgen der Gemeinde Schalksmühle unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 GWB

Der Rat der Gemeinde hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f, 75 a Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung in seiner Sitzung am 15.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich und Auftragswertbestimmung

(1) Diese Satzung regelt die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen der Gemeinde Schalksmühle, deren geschätzte Auftragswerte die gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Schwellenwerte (EU-Schwellenwerte) ohne Umsatzsteuer nicht erreichen.

(2) Zur Bestimmung des geschätzten Auftragswertes ist § 3 der Vergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

(3) Diese Satzung gilt ebenfalls

- a) für Eigenbetriebe (und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) der Gemeinde sowie
- b) kommunalbeherrschte juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

§ 2 Anwendung von Vergaberegeln

(1) Die Gemeinde vergibt Aufträge über Bau-, Liefer- und Dienstleistungen nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Aufträge über Bauleistungen sind Verträge über Arbeiten jeder Art, durch die eine bauliche Anlage hergestellt, instandgehalten, geändert oder beseitigt wird.

Lieferaufträge sind Verträge zur Beschaffung von Waren.

Dienstleistungsaufträge sind Verträge über die Erbringung von Leistungen, die nicht unter die Sätze 2 und 3 fallen. Dazu zählen auch freiberufliche Leistungen.

(3) Bei Aufträgen über Bauleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes sollen folgende Teile der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen angewendet werden:

- a) Teil B: Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen in der jeweils geltenden Fassung und
- b) Teil C: Allgemeine Technische Vertragsbedingungen (ATV) in der jeweils geltenden Fassung.

Bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen unterhalb des EU-Schwellenwertes soll die VOL Teil B vereinbart werden, soweit keine anderen vertraglichen Vereinbarungen getroffen werden.

Dies gilt entsprechend für freiberufliche Leistungen.

(4) Ausgenommen von der Anwendung dieser Satzung sind,

- a) Aufträge an eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts, an der die Gemeinde allein oder gemeinsam mit anderen Gebietskörperschaften zu mehr als 50 Prozent beteiligt ist,
- b) Verträge zwischen zwei oder mehreren öffentlichen Auftraggebern,
- c) die Vergabe sozialer Dienstleistungen nach SGB VIII und IX.

(5) Bei Drittmittel- oder Fördermittelprojekten gelten vorrangig die jeweils anzuwendenden Vorschriften der Mittelgeber.

§ 3 Grundsätze der Vergabe

(1) Die Gemeinde hat ihre Aufträge gemäß § 75a GO wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung,

Nichtdiskriminierung und Transparenz zu vergeben. Bei der Anforderung von Angeboten soll zwischen den Unternehmen gewechselt werden. Eine örtliche Beschränkung des Wettbewerbs ist unzulässig.

- (2) Die Wertgrenzen dieser Satzung und Schwellenwerte dürfen nicht dadurch umgangen werden, dass ein sachlich zusammenhängender Bedarf durch getrennte Aufträge geteilt bzw. gestückelt wird (Stückelungsverbot).
- (3) Die Interessen kleinerer und mittlerer Unternehmen sind angemessen (z.B. durch Fach- bzw. Teillosbildung) zu berücksichtigen. Mehrere Teil- oder Fachlose dürfen ganz oder teilweise zusammen vergeben werden, wenn wirtschaftliche, technische, zeitliche oder personelle Gründe dies rechtfertigen.
Die Entscheidung ist zu dokumentieren.
- (4) Wenn für den Auftrag ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse im Sinne einer Binnenmarktrelevanz besteht, ist eine angemessene Veröffentlichung der Auftragsvergabe sowie der gleichberechtigte Zugang für Wirtschaftsteilnehmer aus allen EU-Mitgliedstaaten sicherzustellen.

§ 4 Dokumentation

- (1) Das Vergabeverfahren ist von Anbeginn fortlaufend in Textform nach § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu dokumentieren, sodass die einzelnen Stufen des Verfahrens, die einzelnen Maßnahmen sowie die Begründung der einzelnen Entscheidungen festgehalten werden.
- (2) Die Dokumentation sowie die Angebote, Teilnahmeanträge und ihre Anlagen sind mindestens für drei Jahre ab dem Tag des Zuschlags aufzubewahren. Anderweitige Vorschriften zur Aufbewahrung bleiben unberührt.

§ 5 Direktauftrag und Arten der Vergabe

- (1) Ein Direktauftrag ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens ist unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zulässig bei
 - a) der Vergabe von Bauleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert von einschließlich 250.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer) je Gewerk,
 - b) bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen bis zu einem geschätzten Auftragswert je Vertrag von einschließlich 100.000,00 Euro (ohne Umsatzsteuer),
 - c) bei Leistungen, die nur von Personen mit einer gesetzlich festgelegten Qualifikation erbracht werden dürfen und deren Vergütung gesetzlich verbindlich geregelt ist,
 - d) die Leistung nur von einem bestimmten Unternehmen erbracht oder bereitgestellt werden kann; die Gründe der Ausschließlichkeit sind zu dokumentieren,
 - e) freiberuflichen Leistungen.

- f) Bei Direktaufträgen sind ab einer geschätzten Auftragssumme i. H. v. einschließlich 25.000,00 € (ohne Umsatzsteuer) zwingend mindestens drei Bieter zur Angebotsabgabe aufzufordern. Auch unterhalb dieser Wertgrenze können jederzeit zum vereinfachten Nachweis der Einhaltung der Vergabegrundsätze (§ 3 Abs.1) drei Bieter zur Angebotsabgabe aufgefordert werden. Bei Fördermaßnahmen ist i. S. d. § 2 Abs. 5 zu verfahren.

- (2) Das Vergabeverfahren kann frei gewählt werden. Bei allen Verfahren kann mit den Bietern über den Angebotsinhalt und die Preise verhandelt werden. Der Verfahrensablauf ist den Bietern von Beginn an mitzuteilen. Die Vergabe von Aufträgen mit einem geschätzten Auftragswert oberhalb der nach Absatz 1 festgelegten Wertgrenzen kann beispielsweise nach Öffentlicher Ausschreibung, Beschränkter Ausschreibung mit oder ohne Teilnahmewettbewerb oder nach Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb erfolgen. Mit einem Teilnahmewettbewerb fordert der Auftraggeber zunächst eine unbeschränkte Anzahl von Unternehmen öffentlich zur Abgabe von Teilnahmeanträgen auf. Jedes interessierte Unternehmen kann einen Teilnahmeantrag abgeben.

- a) Bei Öffentlichen Ausschreibungen werden Leistungen nach öffentlicher Aufforderung einer unbeschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben.
- b) Bei Beschränkten Ausschreibungen (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung einer beschränkten Anzahl von Unternehmen zur Einreichung von Angeboten vergeben (mindestens drei).
- c) Bei Verhandlungsvergaben (mit oder ohne Teilnahmewettbewerb) werden Leistungen nach Aufforderung von mindestens drei Bietern vergeben.
Bei öffentlichen Ausschreibungen und bei Teilnahmewettbewerben sind Auftragsbekanntmachungen auf den Internetseiten des Auftraggebers oder auf Internetportalen zu veröffentlichen.

§ 6 Markterkundung und Rahmenvereinbarung

- (1) Vor der Einleitung eines Vergabeverfahrens können Markterkundungen zur Vorbereitung der Auftragsvergabe und zur Unterrichtung der Unternehmen über die Auftragsvergabepläne und -anforderungen durchgeführt werden. Es können mit den Unternehmen vor Einleitung des Wettbewerbs Vorschläge zur Optimierung des Beschaffungsbedarfs erörtert werden.
- (2) Für einen wirtschaftlichen und zweckmäßigen Einkauf können z.B. Rahmenvereinbarungen abgeschlossen werden. Rahmenvereinbarungen sind Vereinbarungen zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Unternehmen, die dazu dienen, die Bedingungen

für die öffentlichen Aufträge, die während eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf den Preis. Sie sollten eine Laufzeit von sechs Jahren nicht überschreiten, es sei denn, es liegt ein im Gegenstand der Rahmenvereinbarung begründeter Sonderfall vor.

§ 7 Eignung und Ausschluss

- (1) Die Anforderungen an die Eignung der Bieter sind vor Beginn eines Verfahrens festzulegen. Hierbei kann der Auftraggeber im Hinblick auf die Befähigung und Erlaubnis zur Berufsausübung und die wirtschaftliche, finanzielle, technische und berufliche Leistungsfähigkeit Anforderungen stellen.
- (2) Bieter sind von der Teilnahme auszuschließen, wenn zwingende Ausschlussgründe nach § 123 GWB vorliegen. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können Bieter von der Teilnahme ausgeschlossen werden, wenn fakultative Ausschlussgründe nach § 124 GWB vorliegen.
- (3) Der Nachweis der Eignung und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen nach den §§ 123 und 124 GWB soll durch Eigenerklärungen erbracht werden. Über Eigenerklärungen hinausgehende Unterlagen können im Verlauf des Verfahrens nur von aussichtsreichen Bewerbern oder Bietern verlangt werden. Der Nachweis kann ganz oder teilweise durch die Teilnahme an Präqualifizierungssystemen erbracht werden.

§ 8 Kommunikation und Korruptionsprävention

- (1) Der Versand der Vergabeunterlagen und der Eingang der Angebotsunterlagen sowie sämtliche Kommunikation bei Vergabeverfahren gemäß § 5 Abs. 2 erfolgen grundsätzlich auf digitalem Wege in Textform (§ 126b BGB) über eine elektronische Vergabeplattform durch die zentrale Vergabestelle.
- (2) Bei Direktaufträgen nach § 5 Abs. 1 ist eine Kommunikation per E-Mail möglich bis zu einer Wertgrenze i. H. v. 50.000,00 €. Solche Verfahren sind grundsätzlich durch die Bedarfsstelle durchzuführen. Die zentrale Vergabestelle ist über die Durchführung der Verfahren zu informieren und kann Auflagen für die Art und Weise der Durchführung erteilen.
- (3) Bei der gesamten Kommunikation sowie beim Austausch und der Speicherung von Informationen muss der Auftraggeber die Integrität der Daten und die Vertraulichkeit der Teilnahmeanträge und Angebote einschließlich ihrer Anlagen gewährleisten.
- (4) Der Auftraggeber unterrichtet jeden Bewerber und jeden Bieter über den Abschluss einer Rahmenvereinbarung oder die erfolgte Zuschlagserteilung. Gleiches gilt hinsichtlich der Aufhebung oder erneuten Einleitung eines Vergabeverfahrens.

Der Auftraggeber unterrichtet auf Verlangen die nicht berücksichtigten Bieter über die wesentlichen Gründe für die Ablehnung ihres Angebots oder die Aufhebung des Verfahrens.

- (5) Organmitglieder oder Mitarbeiter des Auftraggebers oder eines im Namen des Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, dürfen in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

§ 9 Vergabeunterlagen und Zuschlagskriterien

- (1) In der Leistungsbeschreibung ist der Auftragsgegenstand so eindeutig wie möglich zu beschreiben, sodass die Beschreibung für alle Unternehmen im gleichen Sinne verständlich ist und die Angebote miteinander verglichen werden können. Leistungsbeschreibungen sind produktneutral zu formulieren. Abweichungen sind zulässig, soweit ihre Notwendigkeit sachlich begründet und dokumentiert wird.
- (2) Wenn es nach Abwägen aller Umstände zweckmäßig ist, zusammen mit der Bauausführung auch den Entwurf für die Leistung dem Wettbewerb zu unterstellen, um die technisch, wirtschaftlich und gestalterisch beste sowie funktionsgerechteste Lösung der Aufgabe zu ermitteln, kann die Leistung durch ein Leistungsprogramm dargestellt werden (funktionale Ausschreibung).
- (3) Bei der Markterkundung sowie in allen Phasen des Vergabeverfahrens können Aspekte der Qualität, der Nachhaltigkeit und der Innovation sowie umweltbezogene und soziale Kriterien integriert werden.
- (4) Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Zuschlagskriterien können insbesondere Qualität, Zweckmäßigkeit, Zeit, Nachhaltigkeit, Lebenszyklus- und Betriebskosten sowie der Preis sein. Die Zuschlagskriterien sind so festzulegen, dass sie sowohl auf Hauptangebote als auch auf Nebenangebote anwendbar sind. Sie müssen mit dem Auftragsgegenstand in Verbindung stehen. Es ist auch zulässig, dass der Preis das einzige Zuschlagskriterium ist.

§ 10 Fristen

Binde-, Teilnahme- und Angebotsfristen sind an der Komplexität der zu vergebenden Leistung zu orientieren und angemessen festzulegen. Die Verlängerung von Fristen ist zulässig.

§ 11 Vertrags- und Auftragsänderungen

- (1) Vertrags- und Auftragsänderungs-, insbesondere etwaige Vertragsverlängerungsoptionen sind ausdrücklich und eindeutig in den Vergabeunterlagen zu regeln.
- (2) Für die Änderung eines öffentlichen Liefer- oder Dienstleistungsauftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens gilt § 132 Absatz 1, 2 und 4 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen entsprechend.

Darüber hinaus ist die Änderung eines öffentlichen Auftrags ohne Durchführung eines neuen Vergabeverfahrens zulässig, wenn sich der Gesamtcharakter des Auftrags nicht ändert und der Wert der Änderung nicht mehr als 20 Prozent des ursprünglichen Auftragswertes beträgt. Bei mehreren aufeinander folgenden Änderungen ist der Gesamtwert der Änderungen maßgeblich.

- (3) Vertragsänderungen nach der VOB/B erfordern kein neues Vergabeverfahren; ausgenommen davon sind Vertragsänderungen nach § 1 Abs. 4 Satz 2 VOB/B.

§ 12 Angebote

- (1) Der Auftraggeber kann Neben- und weitere Hauptangebote zulassen. Fehlt eine entsprechende Angabe, sind keine Neben- und weitere Hauptangebote zugelassen.
- (2) Bei der Öffnung ist eine Niederschrift in Textform zu fertigen, in der die beiden Vertreter des Auftraggebers zu benennen sind. Der Niederschrift ist eine Aufstellung mit folgenden Angaben beizufügen:
- a) Name und Anschrift der Bieter,
 - b) die Endbeträge der Angebote oder einzelner Lose,
 - c) Preisnachlässe ohne Bedingungen,
 - d) Anzahl der jeweiligen Neben- und weiteren Hauptangebote.
- (3) Vor der Auftragsvergabe ist eine formale und inhaltliche Plausibilitätsprüfung der Angebote durchzuführen. Angebote, bei denen Zweifel an der Plausibilität oder Preisauffälligkeiten bestehen, sind aufzuklären und zu dokumentieren.
- (4) Angebote, die nicht wertbar sind, sind auszuschließen. Angebote, die nicht in der vorgegebenen Frist eingegangen sind, sollen ausgeschlossen werden.
- (5) Der öffentliche Auftraggeber kann den Bewerber oder Bieter auffordern, fehlende Unterlagen zu übermitteln oder unvollständige oder fehlerhafte Unterlagen zu ergänzen, zu erläutern, zu vervollständigen oder zu korrigieren.

§ 13 Aufhebung

Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, den Zuschlag zu erteilen. Im Übrigen ist der Auftraggeber berechtigt, ein Verfahren ganz oder teilweise aufzuheben.

§ 14 Bietergemeinschaften und Nachunternehmen

- (1) Bei Bau-, Liefer- und Dienstleistungen sind Bietergemeinschaften zugelassen, sofern sie sich im Zuschlagsfall gesamtschuldnerisch verpflichten und eine bevollmächtigte Person als Vertretung benennen.

Bewerber- und Bietergemeinschaften sind wie Einzelbewerber und -bieter zu behandeln.

- (2) Der Einsatz von Nachunternehmen ist zulässig. Die Gemeinde kann sich vorbehalten, den Einsatz von Nachunternehmen auszuschließen. Die vorgesehenen Unteraufträge sind mit dem Angebot anzugeben. Der Auftraggeber kann sich die Zustimmung zu späteren Änderungen vorbehalten. Die Eignung der Nachunternehmen ist im gleichen Umfang nachzuweisen, wie die der Hauptbietenden.
- (3) Für Bauleistungen gilt, dass Bietergemeinschaften Einzelbieter gleichzusetzen sind, wenn sie die Arbeiten im eigenen Betrieb oder in den Betrieben der Mitglieder ausführen.
- (4) Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken, sind verboten.

§ 15 Inkrafttreten/Übergangsregelungen

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.

Für Vergabeverfahren, die bis zum 31. Dezember 2025 begonnen wurden, gelten die Kommunalen Vergabegrundsätze NRW vom 28. August 2018 in der zuletzt geltenden Fassung fort.

Schalksmühle, 15.12.2025

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 15.12.2025

Der Bürgermeister
gez. Breddermann

**Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat Ländliche Entwicklung, Bodenordnung
- Flurbereinigungsbehörde -
Postfach
59817 Arnsberg**



**Dienstgebäude:
Stiftstraße 53
59494 Soest**

Tel. 02931/82-5101

Soest, den 08.12.2025

Flurbereinigungsverfahren Mittlere Ruhr
Az.: 6 11 12/ 33.03.39

Schlussfeststellung

Im Flurbereinigungsverfahren Mittlere Ruhr, Kreis Unna, wird hiermit gemäß § 149 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Schlussfeststellung erlassen und Folgendes festgestellt:

Die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und seiner Nachträge sind bewirkt. Den Beteiligten stehen keine Ansprüche mehr zu, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen.

Das Flurbereinigungsverfahren ist mit der Zustellung der unanfechtbaren Schlussfeststellung an den Vorstand der Teilnehmergeinschaft beendet.
Gleichzeitig erlischt die Teilnehmergeinschaft. Damit erlöschen auch die Rechte sowie Pflichten ihres Vorstandes.

Gründe

Der Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens ist zulässig und begründet.

Der Flurbereinigungsplan und die hierzu ergangenen Nachträge sind in allen Teilen ausgeführt. Insbesondere ist das Eigentum an den neuen Grundstücken auf die im Flurbereinigungsplan und seinen Nachträgen genannten Beteiligten übergegangen.
Die Flurbereinigungskasse ist abgeschlossen.

Die öffentlichen Bücher sind berichtigt. Da somit weder Ansprüche der Beteiligten noch sonstige Angelegenheiten gegeben sind, die im Flurbereinigungsverfahren hätten geregelt werden müssen, ist dieses Verfahren durch die Schlussfeststellung abzuschließen.

Hinweis:

Die Schlussfeststellung ist im Internet der Bezirksregierung Arnsberg wie folgt einzusehen:

www.bra.nrw.de/-2326

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Schlussfeststellung können Sie innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Bezirksregierung Arnsberg erheben.

Hinweis zum Datenschutz:

Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens können auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg eingesehen werden unter: <https://www.bra.nrw.de/-357>

Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Helle', written over a circular stamp or seal.

(Helle, LRVD)

B e k a n n t m a c h u n g der Stadt Balve

Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2026

Der Entwurf der Haushaltssatzung nebst Haushaltsplan und Anlagen für das Haushaltsjahr 2026 liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung

ab 11.12.2025 bis zum Ende
des Beratungsverfahrens im Rat der Stadt Balve
im Rathaus der Stadt Balve, Widukindplatz 1,
58802 Balve, Zimmer 23/Zimmer 14,

wie folgt zur Einsichtnahme öffentlich aus:

montags bis freitags von 8:30 Uhr bis 12:00 Uhr,
zusätzlich
montags von 14:30 Uhr bis 17:00 Uhr.
Zusätzlich wird der Entwurf nebst Haushaltsplan einschließlich Anlagen im Internet auf der Homepage der Stadt Balve (www.balve.de) veröffentlicht.

Einwendungen von Einwohnerinnen und Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung sind bis zum 16.01.2026 nach Beginn der Auslegung bei der o. g. Stelle der Stadt Balve zu erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Balve in öffentlicher Sitzung.

Balve, 10.12.2025



H. Mühling
Bürgermeister



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

7. Änderungssatzung vom 11.12.2025 zur Hundesteuersatzung der Stadt Neuenrade vom 19.12.2002

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen vom 10.07.2025 (GV. NW. S. 618) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05.03.2024 (GV. NW. S. 155), hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 10.12.2025 folgende 7. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung der Stadt Neuenrade vom 19.12.2002 beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Hundehalter ist, wer einen Hund *oder mehrere Hunde* im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen in seinem Haushalt aufgenommen hat.

§ 1 Absatz 4 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

§ 2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstabe d sind,

1. Hunde der Rassen
 - a) Pitbull Terrier
 - b) American Staffordshire Terrier
 - c) Staffordshire Bullterrier
 - d) Bullterrier
 - e) Alano
 - f) American Bulldog
 - g) Bullmastiff
 - h) Mastiff
 - i) Mastino Espanol
 - j) Mastino Napoletano
 - k) Fila Brasileiro
 - l) Dogo Argentino
 - m) Rottweiler
 - n) Tosa Inu

sowie deren Kreuzungen untereinander sowie mit anderen Hunden; Kreuzungen in diesem Sinne sind Hunde, bei denen der Phänotyp einer der dort genannten Rassen deutlich hervortritt;

2. Hunde, für die eine Gefährlichkeit im Einzelfall nach § 3 Absatz 3 Satz 1 Ziffern 1 - 6 Landeshundegesetz NRW festgestellt wurde.

Artikel 3

§ 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz oder der Hilfe von Personen dienen, die im Besitz eines Schwerbehindertenausweises mit einem der folgenden Merkzeichen sind:

- BL (Blind)
- GL (Gehörlos)
- TBl (Taubblind)
- aG (außergewöhnlich gehbehindert)
- H (Hilflos)

Artikel 4

Nach § 5 Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

- (2) Erfüllt die Haltung den Tatbestand mehrerer Steuerermäßigungen nebeneinander, wird Ermäßigung nur in Höhe eines Ermäßigungssatzes gewährt. Sehen die erfüllten Ermäßigungstatbestände unterschiedliche Ermäßigungssätze vor, wird der höchste erfüllte Ermäßigungssatz gewährt.

Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

Artikel 5

§ 6 Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuerpflicht beginnt mit dem 01. des Monats *der Aufnahme des Hundes oder des Zuzugs aus einer anderen Stadt oder Gemeinde.*

§ 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder ein-
geht oder ein Wegzug aus der Stadt Neuenrade stattfindet.

Artikel 6

§ 9 – Rechtsmittel und Zwangsmaßnahmen – wird aufgehoben.

Artikel 7

Der bisherige § 10 – Ordnungswidrigkeiten wird § 9 – Ordnungswidrigkeiten.

In § 9 Satz 1 wird „§ 20 Abs. 2 Nr. 2“ durch „§ 20 Abs. 2 Buchstabe b)“ ersetzt.

§ 9 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

2. als Hundehalter entgegen § 8 Absatz 1 einen Hund nicht oder nicht rechtzeitig *oder unter fehlender oder falscher Angabe der Hunderasse angemeldet,*

Artikel 8

Der bisherige § 10 a – Datenschutz wird § 10 – Datenschutz.

Artikel 9

Inkrafttreten

Diese 7. Änderungssatzung vom 11.12.2025 zur Hundesteuersatzung der Stadt Neuenrade vom 19.12.2002 tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Neuenrade, 11. Dezember 2025

gez.
Volker Klüter
Bürgermeister

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



**BEKANNTMACHUNG
DER
BUSGESELLSCHAFT BMS MBH**

Jahresabschluss zum 31.12.2024 der Busgesellschaft BMS mbH

Die Gesellschafterversammlung der Busgesellschaft BMS mbH, Neuenrade, hat am 27. August 2025 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 05.01.2026 bis zum 23.01.2026 in der Verwaltung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Wehberger Straße 80 in 58507 Lüdenscheid, im Zimmer 108 montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH hat im Mai 2025 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die Busgesellschaft BMS mbH, Neuenrade

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Busgesellschaft BMS mbH, Neuenrade, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Busgesellschaft BMS mbH, Neuenrade, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise,

die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen der Gesellschaft bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutende Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bochum, 5. Mai 2025

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Frank Stuschke
Wirtschaftsprüfer

MEG

**Bekanntmachung
der
MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH**

Jahresabschluss zum 31.12.2024 der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH

Die Gesellschafterversammlung der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH hat am 27. August 2025 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 05.01.2026 bis zum 23.01.2026 in der Verwaltung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Wehberger Str. 80 in 58507 Lüdenscheid, im Zimmer 108 montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH hat im April 2025 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH, Lüdenscheid,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH, Lüdenscheid, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der MEG Märkische Eisenbahngesellschaft mbH, Lüdenscheid, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bochum, 16. April 2025

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Frank Stuschke
Wirtschaftsprüfer

MKD

**Bekanntmachung
der
MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gGmbH**

Jahresabschluss zum 31.12.2024 der MKD Märkische Kulturgut Dechenhöhle gGmbH

Die Gesellschafterversammlung der MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gGmbH hat am 27. August 2025 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 05.01.2026 bis zum 23.01.2026 in der Verwaltung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Wehberger Str. 80 in 58507 Lüdenscheid, im Zimmer 108 montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH hat im April 2025 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

BESTÄTIGUNGSVERMERK DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS

An die MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gemeinnützige GmbH, Iserlohn,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gemeinnützige GmbH, Iserlohn, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für

das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der MKD Märkisches Kulturgut Dechenhöhle gGmbH, Iserlohn, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss

unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche

falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere

Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bochum, 03. April 2025

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Frank Stuschke
Wirtschaftsprüfer



**Bekanntmachung
der
MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH**

Jahresabschluss zum 31.12.2024 der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH

Die Gesellschafterversammlung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH hat am 27. August 2025 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2024 festgestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen vom 05.01.2026 bis zum 23.01.2026 in der Verwaltung der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Wehberger Str. 80 in 58507 Lüdenscheid, im Zimmer 108 montags bis freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr zur Einsichtnahme aus.

Die mit der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WPR Rhein-Ruhr GmbH hat im Mai 2025 für den Jahresabschluss und den Lagebericht folgenden nicht modifizierten Bestätigungsvermerk erteilt:

**BESTÄTIGUNGSVERMERK
DES UNABHÄNGIGEN ABSCHLUSSPRÜFERS**

An die MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Lüdenscheid,

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Lüdenscheid, - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2024 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH, Lüdenscheid, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2024 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben.

Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d.h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben.

Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen.

Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Bochum, 20. Mai 2025

WPR RHEIN-RUHR GMBH
WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT

Hans-Henning Schäfer
Wirtschaftsprüfer

Frank Stuschke
Wirtschaftsprüfer



1. Entwurf der Haushaltssatzung und Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 53 ff. der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in Verbindung mit den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618) hat der Kreistag des Märkischen Kreises den vorliegenden Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes des Märkischen Kreises, nebst Anlagen, für das Haushaltsjahr 2026 zur Beratung an die zuständigen Ausschüsse des Kreistages überwiesen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Kreises voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden

Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	860.752.460 EUR
Gesamtbetrag	
der Aufwendungen auf	878.183.505 EUR
abzüglich	
globaler Minderaufwand von	17.431.045 EUR
somit auf	860.752.460 EUR

im Finanzplan mit	
Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	854.080.289 EUR
Gesamtbetrag	
der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	858.544.410 EUR
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	17.431.045 EUR im Ergebnisplan)

Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	5.437.937 EUR

Gesamtbetrag	
der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	41.902.579 EUR

Gesamtbetrag	
der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	40.070.000 EUR

Gesamtbetrag	
der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	7.935.000 EUR

festgesetzt.

Der vorgenannte globale Minderaufwand im Ergebnisplan gemäß § 79 Absatz 3 Satz 1 GO NRW wird in dem folgenden Teilergebnisplan abgebildet:

- Teilergebnisplan 16.611.01 Allgemeine Finanzwirtschaft

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 39.850.000 EUR festgesetzt. Von dem Höchstbetrag nach Satz 1 entfallen 12.894.779 EUR auf Kredite zur Finanzierung von Investitionszuschüssen für verbundene Unternehmen.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 31.650.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Eine Inanspruchnahme des Eigenkapitals soll nicht erfolgen.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 180.000.000 EUR festgesetzt. Von dem Höchstbetrag nach Satz 1 entfallen 15.811.175,47 EUR auf Kredite zur Finanzierung coronabedingter Schäden sowie 10.128.128,44 EUR zur Finanzierung der Schäden durch den Ukraine Krieg. Die zur Finanzierung dieser Schäden in Anspruch genommenen Kredite werden mit der erfolgswirksamen Auflösung der gemäß § 6 Abs. 1 NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz (NKF-CIG) anzusetzenden Bilanzierungshilfe zurückgeführt.

§ 6

- (1) Die Kreisumlage wird auf 46,3289 v. H. der für das Haushaltsjahr 2026 maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (2) Für den Fall, dass die Landschaftsversammlung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe den Hebesatz der Landschaftsumlage für das Jahr 2026 mit weniger als 18,45 Hebesatzpunkten festsetzen sollte, führt die sich hierdurch ergebende geringere Zahlungsverpflichtung des Märkischen Kreises zu einer entsprechenden Reduzierung des Hebesatzes der allgemeinen Kreisumlage. Je 0,1 %-Punkte der Landschaftsverbandsumlage ergibt sich eine entlastende Wirkung bei der Kreisumlage um 0,1 %-Punkte. Der Kreistag bestätigt den sich danach für das Jahr 2026 ergebenden endgültigen Hebesatz in seiner nächsten Sitzung. Der sich ergebende endgültige Hebesatz der allgemeinen Kreisumlage kann unabhängig von Satz 3 nach Feststehen des Hebesatzes der Umlage des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe angewendet werden. Der Hebesatz wirkt rückwirkend auf den Beginn des Haushaltsjahres.
- (3) Die Mehrbelastung gem. § 56 Abs. 5 KrO NRW wird für Gemeinden ohne eigenes Jugendamt auf 27,0501 v. H. der für das Haushaltsjahr 2026 maßgebenden Umlagegrundlagen festgesetzt.
- (4) Die Kreisumlage ist mit 1/12 des Gesamtbetrages zum 15. jeden Monats fällig. Der Kämmerer kann in begründeten Einzelfällen eine abweichende Regelung für einzelne kreisangehörige Kommunen auf deren Antrag treffen. Dieser Antrag muss bis zum 30. des Vormonats vorliegen.
- (5) Erfolgt die Wertstellung der Kreisumlage oder der Mehrbelastung nicht am Fälligkeitstag, werden Zinsen in Höhe von 6 v. H. p. a. für die ausstehenden Beträge bzw. vorzeitig gezahlten Beträge erhoben.
- (6) Solange die Haushaltssatzung für das Jahr 2026 noch nicht bekannt gegeben ist, werden Vorausleistungen auf die Allgemeine Kreisumlage und den Mehrbedarf nach § 56 Abs. 5 KrO NRW nach den festgesetzten Umlagegrundlagen und Hebesätzen des Vorjahres erhoben.

§ 7

- (1) Die Wertgrenze, nach der die Verpflichtung zum Einzelausweis einer Investition im Sinne von § 4 Abs. 4 Satz 3 Kommunalhaushaltsverordnung NRW besteht, wird auf 50.000 EUR festgesetzt.
- (2) Die Erheblichkeitsgrenze, nach der gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW über- oder außerplanmäßige Aufwendungen bzw. nicht investive Auszahlungen dem Kreistag zur vorherigen Zustimmung vorzulegen sind, wird auf 50.000 EUR festgesetzt. Aufwendungen / Auszahlungen für gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen, interne Verrechnungen und für Aufwendungen / Auszahlungen die zur Verwendung zweckbestimmter Erträge / Einzahlungen erforderlich sind, gelten als nicht erheblich.

Die Erheblichkeitsgrenze, nach der gemäß § 83 Abs. 2 GO NRW investive über- und außerplanmäßige Auszahlungen, dem Kreistag zur vorherigen Zustimmung vorzulegen sind, wird auf 150.000 EUR festgesetzt. Investive Auszahlungen für gesetzliche oder vertragliche Verpflichtungen und für Auszahlungen die zur Verwendung zweckbestimmter Einzahlungen erforderlich sind, gelten als nicht erheblich.

- (3) Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen gelten ab einem Betrag von 500.000 EUR als erheblich.

§ 8

- (1) Soweit im Stellenplan für Beamte und Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig wegfallend" (kw) angebracht ist, dürfen freiwerdende Stellen dieser Besoldungs- und Entgeltgruppen nicht mehr besetzt werden.
- (2) Soweit im Stellenplan für Beamte oder Tariflich Beschäftigte der Vermerk "künftig umzuwandeln" (ku) angebracht ist, sind freiwerdende Stellen entsprechend des angebrachten ku-Vermerks zu verändern.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in aktueller Fassung i. V. m. § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in aktueller Fassung ist der Entwurf der Haushaltssatzung während der Dauer des Beratungsverfahrens zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

Die Haushaltssatzung wird
montags bis donnerstags
in der Zeit von 8.30 bis 12.00 Uhr und
von 14.00 bis 15.30 Uhr
sowie
freitags von 8.30 bis 12.00 Uhr
im Kreishaus in Lüdenscheid, Heedfelder Straße 45,
Zimmer 217,

zur Verfügung gehalten.

Unter www.maerkischer-kreis.de können Sie die Haushaltssatzung ebenfalls einsehen.

Einwohner oder Abgabepflichtige können bis zum 23. Januar 2026 Einwendungen gegen den Entwurf erheben. Diese sind an den Landrat des Märkischen Kreises, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid zu richten.

Lüdenscheid, 12.12.2025

gez.
Schwarzkopf
Landrat



**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die
Abfallentsorgung im Märkischen Kreis
vom 11.12.2025**

Aufgrund des § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 647) und der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, sowie des § 17 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis vom 19.05.2011 hat der Kreistag am 19.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Inanspruchnahme der Abfallentsorgungseinrichtungen Deponie Lüdenscheid-Kleinleifringhausen und Müllheizkraftwerk Iserlohn, die insoweit gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 der Satzung über die Abfallwirtschaft im Märkischen Kreis (Abfallwirtschaftssatzung) vom 26.03.2007 eine wirtschaftliche Einheit darstellen, erhebt der Märkische Kreis Jahresgebühren von den in § 2 bezeichneten Gebührenschuldern.

**§ 2
Gebührenpflichtige**

Gebührenpflichtig sind:

- a) die Städte und Gemeinden des Märkischen Kreises, soweit sie nicht Verbandsmitglieder des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung, Iserlohn, sind
und
- b) der Zweckverband für Abfallbeseitigung in Iserlohn.

**§ 3
Gebührenmaßstab**

Für die Leistungen des Märkischen Kreises nach § 1 Abs. 1 haben die in § 2 genannten Gebührenpflichtigen Jahresbenutzungsgebühren zu entrichten, die sich nach dem Gewicht und der Art des angelieferten Abfalls richten.

**§ 4
Gebührensatz**

Die Jahresgebühr beträgt:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------|
| – für kompostierbare
Grünabfälle | 89,97 € je Tonne. |
| – für Restmüll | 229,17 € je Tonne. |

**§ 5
Vorausleistungen**

- (1) Auf die zu erwartende Jahresgebühr wird eine Vorausleistung erhoben. Grundlage für die Vorausleistung ist der Gebührensatz nach § 4 sowie die voraussichtlichen Abfallmengen, die sich aus der Anlage zu dieser Satzung ergeben.
- (2) Die Vorausleistungen werden zum 01.01. jeden Jahres festgesetzt und sind jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit je ¼ des Jahresbetrages fällig.

**§ 6
Festsetzung der Gebühren**

- (1) Im 1. Halbjahr des nachfolgenden Jahres werden die Jahresgebühren für das vorhergehende Jahr endgültig durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Grundlage für die endgültige Jahresgebühr für das vorhergehende Jahr ist der Gebührensatz nach § 4 der für das abzurechnende Jahr geltenden Gebührensatzung sowie die tatsächliche Abfallmenge, die von den Gebührenpflichtigen nach § 2 bei den Abfallentsorgungseinrichtungen des Märkischen Kreises in dem betreffenden Jahr angeliefert wurde. Die Vorausleistungen nach § 5 werden mit der endgültigen Jahresgebühr verrechnet.

**§ 7
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis vom 19.12.2024 außer Kraft.

**Anlage zur Satzung über die Erhebung
von Gebühren für die Abfallentsorgung
im Märkischen Kreis für das Jahr 2026**

Berechnungsgrundlage für die Vorausleistungen
nach § 5

Gebühren- pflichtiger	kompostierbare Grünabfälle t	Restabfall t
Zweckverband für Abfall- beseitigung	23.001	56.208
Stadt Halver	1.057	3.288
Stadt Hemer	1.712	8.552
Gemeinde Herscheid	803	1.583
Stadt Kierspe	187	4.303
Stadt Lüdenscheid	1.662	18.644
Stadt Meinerzhagen	889	5.234
Stadt Neuenrade	343	1.446
Gemeinde Schalksmühle	346	2.742
Gesamt Märkischer Kreis	30.000	102.000

**Gebührenkalkulation 2026 für die
Abfallbeseitigung
- Anteil hoheitliche Tätigkeit -**

Aufwand:

1. Abfallberatung
(Verbraucherzentrale und Märkischer Kreis)
257.620,00 €
2. Allgemeine Verwaltungskosten 470.554,00 €
3. Abfallvermeidung, Konzeptsach-
bearbeitung usw. 128.380,00 €
4. *Zwischensumme 856.554,00 €*
5. von diesem Betrag entfallen auf
die Selbstanlieferer: 171.311,00 €
6. auf die Städte und Gemeinden
entfällt ein Betrag von: 685.243,00 €

Das ergibt bei 132.000 Tonnen **= 5,19 € pro Tonne**

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Märkischen Kreis werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NW) beim Zustandekommen dieser Satzungen nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet o d e r
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, den 12.12.2025

gez.
Ralf Schwarzkopf
Landrat



**Haushaltssatzung der Stadt Menden (Sauerland)
für das Haushaltsjahr 2026/2027 - Entwurf -**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW, S. 618), hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) mit Beschluss vom xx.xx.2026 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026/2027, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt Menden (Sauerland) voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

	2026	2027	
im Ergebnisplan mit			
dem Gesamtbetrag der Erträge	176.835.900	184.690.600	
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen	211.271.000	213.333.000	
abzüglich globaler Minderaufwand von	4.126.400	4.164.600	
somit auf	207.144.600	209.168.400	
im Finanzplan mit			
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	171.003.000	178.783.800	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit auf	202.791.500	204.443.200	
(nachrichtlich: Globaler Minderaufwand von	4.126.400	4.164.600	im Ergebnisplan)
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	17.758.400	14.764.000	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	35.808.800	31.189.400	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	18.055.600	16.430.800	
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	5.922.000	4.445.000	

§2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für die Investitionen erforderlich ist, wird für 2026 auf 18.050.400,00 EUR und für 2027 auf 16.425.400,00 EUR festgesetzt. Davon zwecks Weiterleitung an die städtischen Gesellschaften - hier Stadtwerke Menden GmbH - für 2026 auf 5.000.000 EUR und für 2027 auf 5.000.000 EUR. Die Weiterleitung von Krediten für die städtischen Gesellschaften erfolgt zu marktüblichen Konditionen. Etwaige Zinsaufschläge verbleiben im Kernhaushalt.

§3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird für 2026 auf 11.894.500 EUR und für 2027 auf 9.310.000 EUR festgesetzt.

§4

Die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird für 2026 auf 17.985.887,46 EUR und für 2027 auf 0,00 EUR festgesetzt.

§5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird für 2026 auf 150 Mio. EUR und für 2027 auf 150 Mio. EUR festgesetzt.

§6

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden durch besondere Hebesatzsätzen festgelegt, insoweit hat die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung nur deklaratorische Bedeutung.

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre 2026 und 2027 wie folgt festgesetzt:

	2026	2027
1. Grundsteuer		
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	291 v.H.	291 v.H.
1.2 für die Grundstücke differenziert nach		
a) Wohngrundstücken (Grundsteuer B) auf	1.227 v.H.	1.227 v.H.
b) Nichtwohngrundstücken (Grundsteuer B) auf	713 v.H.	713 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	420 v.H.	420 v.H.

§ 7

Nach dem Haushaltssicherungskonzept ist der Haushaltsausgleich im Jahre 2034 wiederhergestellt. Die im Haushaltssicherungskonzept enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind bei der Ausführung des Haushaltsplans umzusetzen.

§ 8

1. Sofern im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich ein ku-Vermerk (künftig umzuwandeln) angebracht ist, muss im Falle der Neu-besetzung der Stelle die neue Wertigkeit berücksichtigt und im nachfolgenden Stellenplan die Umwandlung der Stelle realisiert werden.
2. Soweit im Stellenplan an einer Stelle im Beamten- oder Tarifbereich der Vermerk kw (künftig wegfallend) angebracht ist, muss die Stelle nach dem Ausscheiden des Stelleninhabers wegfallen.

§ 9

1. Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden die Erträge und Aufwendungen gem. § 21 Abs. 1 KomHVO NRW zu folgenden Budgets zusammengefasst:
 - a) Personalbudget: Personal- und Versorgungsaufwendungen
 - b) Bilanzielle Abschreibungen und Erträge aus der Auflösung von Sonderposten, ausgenommen sind die Abschreibungen auf geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG)
 - c) Budget Interne Leistungsbeziehungen
 - d) ISM-Budget: alle Aufwendungen an den Immobilienservice Menden (ISM)
 - e) Budget je Produkt/Abrechnungsobjekt/Kostenträger: die nicht von Buchstaben a) bis d) erfassten Erträge und Aufwendungen bilden je Produkt/Abrechnungsobjekt/Kostenträger ein Budget.

Darüber hinaus bilden investive Ein- und Auszahlungen innerhalb der Produktbereiche ein Budget. Ausgenommen hiervon sind Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Vermögen im Wert von unter 800 € (netto).

2. Je Budget sind die Summe der Erträge und die Summe der Aufwendungen für die Haushaltsausführung verbindlich (§ 21 Abs. 1 S. 2 KomHVO). Gleiches gilt für Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen (§ 21 Abs. 1 S. 3 KomHVO).
3. Mehrerträge innerhalb eines Budgets berechnen zu Mehraufwendungen für Zwecke des Budgets (unechte Deckungsfähigkeit gem. § 21 Abs. 2 S. 1 KomHVO). Das Gleiche gilt für Mehreinzahlungen für Investitionen (§ 21 Abs. 2 S. 2 KomHVO).

Die vorgenannten Mehraufwendungen und Mehrauszahlungen gelten nicht als überplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen (§ 21 Abs. 2 S. 3 KomHVO).

Unabhängig von der Bewirtschaftung des Budgets sind zweckgebundene Erträge und Einzahlungen zweckentsprechend zu verwenden.

4. Die Bewirtschaftung des Budgets darf nicht zu einer Minderung des Saldos aus laufender Verwaltungstätigkeit führen (§ 21 Abs. 3 KomHVO). Die Inanspruchnahme von Budgets nach Abs. 2 ist nur zulässig, wenn das geplante Jahresergebnis nicht gefährdet ist und die Vorschriften des § 86 der GO NRW (Kredite für Investitionen) beachtet werden.
5. Ist die Mitteldeckung im konsumtiven Bereich je Produkt/Abrechnungsobjekt nicht möglich, ist grundsätzlich die Deckungsfähigkeit auf Produktgruppenebene oder auf Produktbereichsebene zu gewährleisten. Diese Mehraufwendungen gelten dann als über- bzw. außerplanmäßige Bereitstellungen.
6. Für über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten darüber hinaus die Regelungen des § 83 GO NRW und die Zuständigkeitsregelungen für die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10

Die Haushaltssatzung ist unverzüglich durch eine Nachtragssatzung zu ändern, wenn

- a) bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltspositionen in Höhe von insgesamt mehr als 2 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen des Haushalts geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 2 i. V. m. Abs. 3 GO NRW) oder
- b) Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen von mehr als 750.000 EUR geleistet werden müssen (§ 81 Abs. 2 Ziff. 3 i. V. m. Abs. 3 GO NRW).

Menden (Sauerland), den 17.12.2026

gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Öffentliche Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2026/2027 für die Stadt Menden (Sauerland)

Der vorstehende Entwurf der Haushaltssatzung 2026/2027 mit ihren Anlagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 80 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), liegt

der Entwurf Haushaltssatzung 2026/2027 während der Dauer des Beratungsverfahrens im Rat zur Einsichtnahme in der

Stadtverwaltung Menden (Sauerland), Rathaus, Neumarkt 5, 58706 Menden, Abteilung Finanzverwaltung, Zimmer A 211, während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags 8.15 Uhr bis 12.30 Uhr; donnerstags 14.30 Uhr bis 17.30 Uhr)

öffentlich aus.

Zusätzlich ist der Entwurf unter der Adresse www.menden.de im Internet abrufbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom 18.12.2025 bis zum 19.01.2026 schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen bei der o.g. Auslegungsstelle erheben.

Über erhobene Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in öffentlicher Sitzung.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Menden (Sauerland), den 17.12.2025

gez.
Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter **www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen** veröffentlicht



I. 4. Änderungssatzung zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises über die Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis vom 28.06.2019

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises über die Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis vom 28.06.2019 erhält folgende Fassung:

Ab dem 01.01.2026 beträgt die Gebühr 538,01 Euro je Notarzteinsatz.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Gebührensatzung des Märkischen Kreises über die Inanspruchnahme der notärztlichen Versorgung im Märkischen Kreis wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 12.12.25

gez.
Ralf Schwarzkopf
Landrat

I.**6. Änderungssatzung zur Gebührensatzung
des Märkischen Kreises für die
Rettungswachen in Trägerschaft
des Märkischen Kreises vom 28.06.2019**

Aufgrund § 5 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 646) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Kreistag des Märkischen Kreises in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 2 zur Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises vom 28.06.2019 erhält folgende Fassung:

Für den Einsatz eines Notarztes wird ab dem 01.01.2026 eine Gebühr in Höhe von 538,01 Euro erhoben.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

II.**Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Gebührensatzung des Märkischen Kreises für die Rettungswachen in Trägerschaft des Märkischen Kreises wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Landrat hat den Beschluss des Kreistages vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Märkischen Kreis vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 12.12.2025

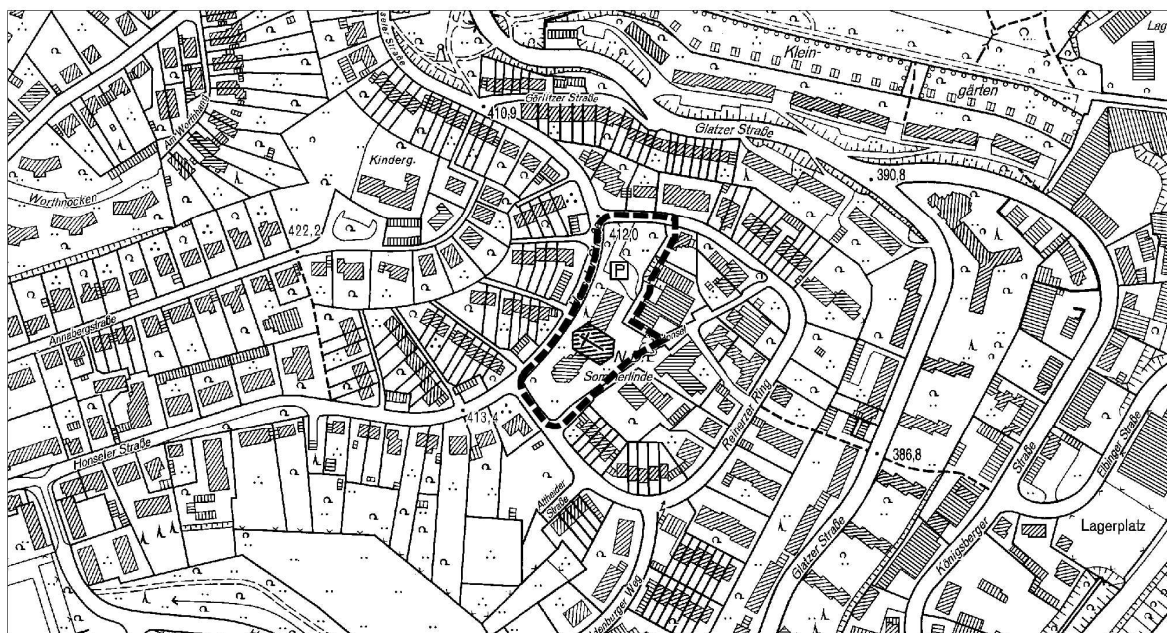
gez.
Ralf Schwarzkopf
Landrat

Bekanntmachung der Stadt Lüdenscheid**Aufstellung und öffentliche Auslegung des
Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“, 5.
Änderung**

Der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.09.2025 Folgendes beschlossen:

Beschluss:

- I. Gemäß § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 8 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) soll der Bebauungsplan Nr. 516 „Honsel-Süd“, 5. Änderung für das nachstehend abgebildete Plangebiet aufgestellt werden.
- II. Für die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“ ist nach § 13a Abs. 1 BauGB das beschleunigte Verfahren anzuwenden.
- III. Die Anpassung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Wege der Berichtigung nach § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB.



Ziel der Planung

Die katholische Kirche St. Medardus, Gemeinde „Petrus und Paulus“ hat ihren Standort an der Honsel-Süd 66-68 als Pfarrei zum 30. Juni 2024 aufgegeben. Sowohl das denkmalgeschützte Hauptgebäude als auch die Nebengebäude stehen seit diesem Zeitpunkt leer. Auf Antrag der Kirchengemeinde vom 30. Juni 2025 ist beabsichtigt, das Planungsrecht dahingehend zu ändern, dass das Areal künftig einer Nachnutzung zugeführt werden kann.

Ziel des Aufstellungsbeschlusses ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Verwirklichung der städtebaulichen Zielstellungen zu schaffen. Die bisherige Festsetzung als Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ beschränkt die Entwicklungsperspektiven erheblich. Mit der Änderung der planungsrechtlichen Festsetzungen soll einem langfristigen Leerstand entgegengewirkt werden, da eine Wiederaufnahme der Nutzung als Kirchengebäude ausgeschlossen werden kann.

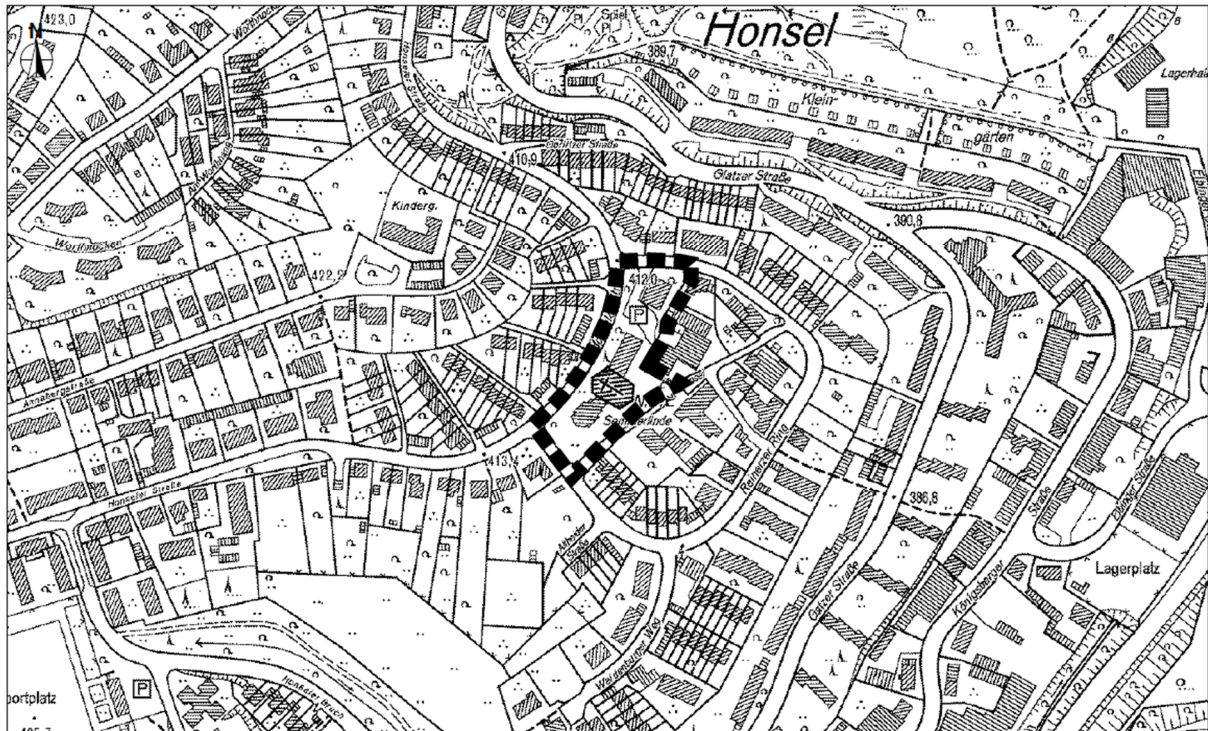
Im Einklang mit den sozialpolitischen Zielsetzungen der Stadt Lüdenscheid besteht der Bedarf an stadtteilbezogenen Einrichtungen im Pflegebereich, die einen konzeptionellen Beitrag zur Lebensqualität insbesondere der älteren Bevölkerung leisten. Das Grundstück der ehemaligen Kirche St. Medardus bietet Potenzial für eine sinnvolle Nachnutzung, die insbesondere auf Angebote für Seniorinnen und Senioren aus dem Stadtteil Honsel abzielt. Ein mögliches Nachnutzungsszenario ist die Entwicklung einer Tagespflegeeinrichtung in Verbindung mit seniorengerechtem Wohnen. Eine Änderung der demografischen Rahmenbedingungen führt zu einem stetig wachsenden Bedarf an alternativen Wohn- und Versorgungsformen für ältere Menschen. Ziel ist es, Alternativen anzubieten, die es Seniorinnen und Senioren ermöglichen, in ihrem vertrauten Wohnumfeld verbleiben zu können.

Zur Schaffung der erforderlichen planungsrechtlichen Grundlagen ist die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“ einzuleiten. Der Flächennutzungsplan stellt die Fläche bislang als Gemeinbedarfsfläche für „Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ dar. Die beabsichtigte Umnutzung zu einem allgemeinen Wohngebiet (WA) entspricht den aktuellen städtebaulichen, gesellschaftlichen und demografischen Anforderungen an die Entwicklung des Stadtteils.

In seiner öffentlichen Sitzung am 04.12.2025 hat der Stadtplanungsausschuss der Stadt Lüdenscheid dann Folgendes beschlossen:

Beschluss:

Gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257), ist der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“, 5. Änderung nebst beigefügter Begründung sowie der Artenschutzprüfung Stufe 1 (ASP I) für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung abgesehen. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planänderung berührt wird, sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der Auslegung zu benachrichtigen. Nachstehend ist das Plangebiet abgebildet:



Der Bebauungsplan Nr. 516 „Honsel-Süd“, 5. Änderung hängt zum Zeitpunkt des Auslegungsbeschlusses im Sitzungssaal aus.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 516 „Honsel-Süd“, 5. Änderung einschließlich der Begründung samt der Artschutzprüfung (Stufe 1) liegen in der Zeit

**vom 5. Januar 2026
bis einschließlich 5. Februar 2026**

täglich während folgender Zeiten **Montag bis Donnerstag 8.00 - 16.00 Uhr, Freitag 8.00 - 12.00 Uhr** im Rathaus der Stadt Lüdenscheid, Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau, Rathausplatz 2, in den Glasvitrinen zwischen den Räumen 534 und 537, öffentlich aus.

Alle auszulegenden Unterlagen und diese Bekanntmachung stehen unter dem nachfolgenden Link zur Verfügung:

Bebauungsplan Nr. 516 „Honsel-Süd“, 5. Änderung

<https://www.o-sp.de/luedenscheid/plan?pid=86619>

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger können sich während der Auslegungsfrist über die Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Stellungnahmen zur Planung können vorgebracht werden und sollen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 BauGB elektronisch übermittelt werden, können aber bei Bedarf auch auf anderem Wege abgegeben werden. Ergänzend zur elektronischen Übermittlung bestehen folgende Möglichkeiten der Stellungnahme:

- per Email an stadtplanung@luedenscheid.de,
- per Fax (02351/17-1714),
- auf dem Postweg oder
- beim Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau mündlich zur Niederschrift.

Die DIN-Normen können beim Verlag DIN Media GmbH, Am DIN-Platz, Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, in gedruckter Form, auf elektronischem Datenträger oder per Download-Verfahren von der Internetseite www.dinmedia.de bezogen werden. Ebenso können diese sowie FLL-Richtlinien und Regelwerke der FGSV (z.B. ZTV Asphalt-StB 07/13) im Fachdienst Bauleitplanung und Städtebau bei der Stadt Lüdenscheid, Rathausplatz 2, 5. Etage eingesehen werden.

Es liegen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB folgende Arten von umweltbezogenen Informationen vor, die dort ebenfalls eingesehen werden können:

- Begründung zum Bebauungsplan, in der die Ziele, Zwecke und die wesentlichen Auswirkungen des Bebauungsplanes dargelegt werden
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung (ASP Stufe 1)

Durch den Bebauungsplan Nr. 516 „Honsel-Süd“, 5. Änderung ist laut Artenschutzprüfung nicht mit einer Verletzung oder Tötung von planungsrelevanten Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) und von europäischen Vogelarten oder mit der Zerstörung von deren Niststätten zu rechnen. Es werden auch keine planungsrelevanten Vogel-, Säugetier- oder Amphibienarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- oder

Wanderzeiten erheblich gestört (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Es werden keinerlei Lebensstätten geschützter Arten (Fortpflanzungs- und Ruhestätten von planungsrelevanten Arten) beschädigt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG). Ferner werden im Plangebiet keine wild lebenden Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte werden nicht beschädigt oder zerstört (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Hinweise

Gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB können Stellungnahmen zum Planentwurf während der Auslegungsfrist abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gem. § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Ergänzend zu dem Hinweis nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 BauGB wird nach § 3 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Die vorstehenden Beschlüsse zur Aufstellung sowie zur öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanentwurfes Nr. 516 „Honsel-Süd“, 5. Änderung werden hiermit ortsüblich öffentlich bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung

Gem. § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Beschlüsse nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Beschlüsse des Stadtplanungsausschusses vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 09.12.2025

Der Bürgermeister
gez.
Sebastian Wagemeyer

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auch unter www.luedenscheid.de unter der Rubrik „Rathaus und Bürger / Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen“ eingesehen werden.

Der Bebauungsplanentwurf kann mit seiner Begründung unter www.luedenscheid.de unter der Rubrik „Stadtentwicklung & Wirtschaft / Stadtplanung & Verkehr / Stadtplanung / Bauleitplanung / Öffentlichkeitsbeteiligungen“ vom 05.01.2026 bis einschließlich 05.02.2026 eingesehen werden.



BEKANNTMACHUNG

der Stadt Meinerzhagen

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen mit Bekanntmachungsanordnung vom 10.12.2025

I.

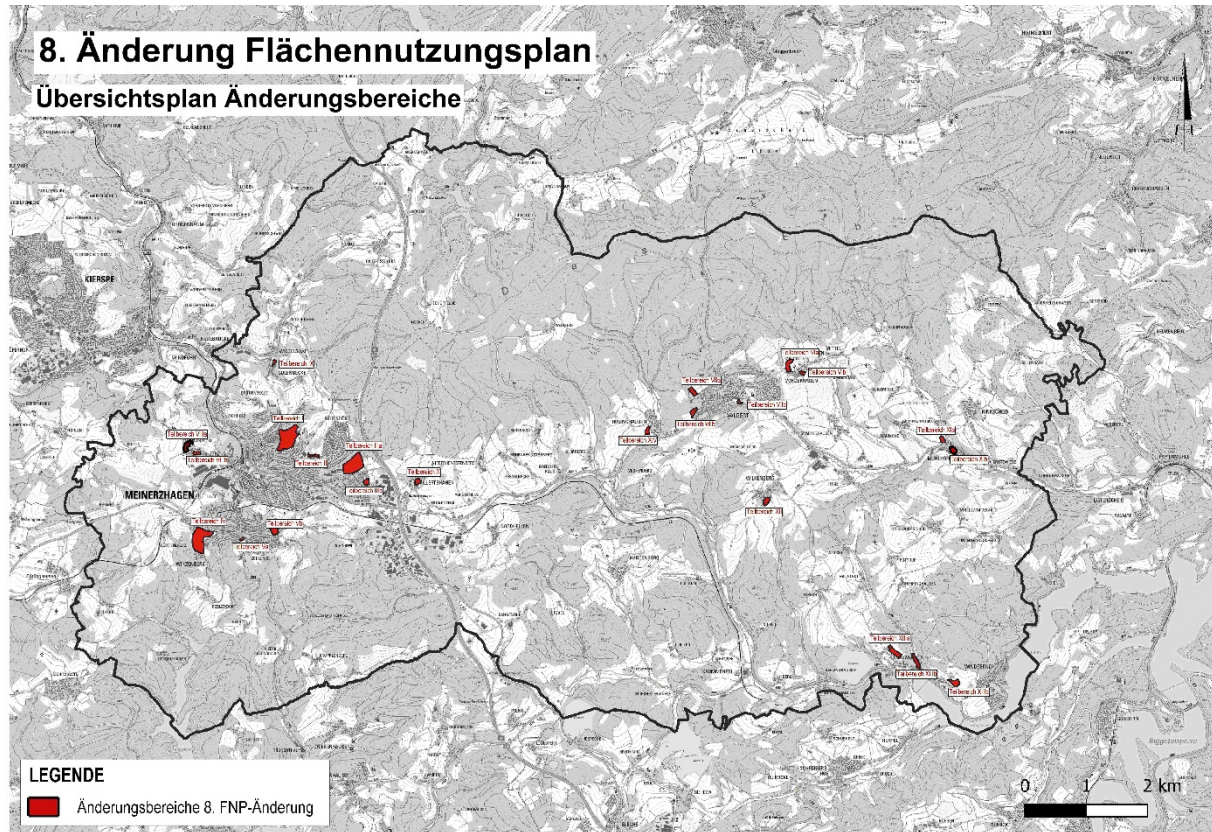
Der Rat der Stadt Meinerzhagen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 08.09.2025 die 8. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Meinerzhagen beschlossen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der vorbereitenden planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erschließung eines ca. 6 ha großen neuen Wohnbaugebietes auf dem Gelände der ehemaligen Internatschule „Zur Pforte“ (Teilbereich 1). Hierzu ist die bisherige Darstellung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ in die Darstellungen „Wohnbaufläche“ und „Grünfläche“ umgewandelt worden. Zugleich ist für die Fläche des dort neu entstandenen Kindergartens die noch dargestellte Wohnbaufläche als „Fläche für den Gemeinbedarf“ dargestellt worden. Zur in diesem Zusammenhang notwendigen Rücknahme von Wohnbauflächenreserven sind in den weiteren Teilgeltungsbereichen 2-14 Umwidmungen von Wohn- und Mischbauflächen-Darstellungen in die Darstellung von Freiraum-Nutzungen (Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und für Wald) erfolgt.

Lage und Abgrenzung des Plangebietes (Räumliche Geltungsbereiche der Flächennutzungsplanänderung):

Das Plangebiet (räumlicher Geltungsbereich der FNP-Änderung) umfasst insgesamt 23 räumliche Teilflächen innerhalb von 14 Teilgeltungsbereichen, die sich über das gesamte Stadtgebiet von Meinerzhagen verteilen.

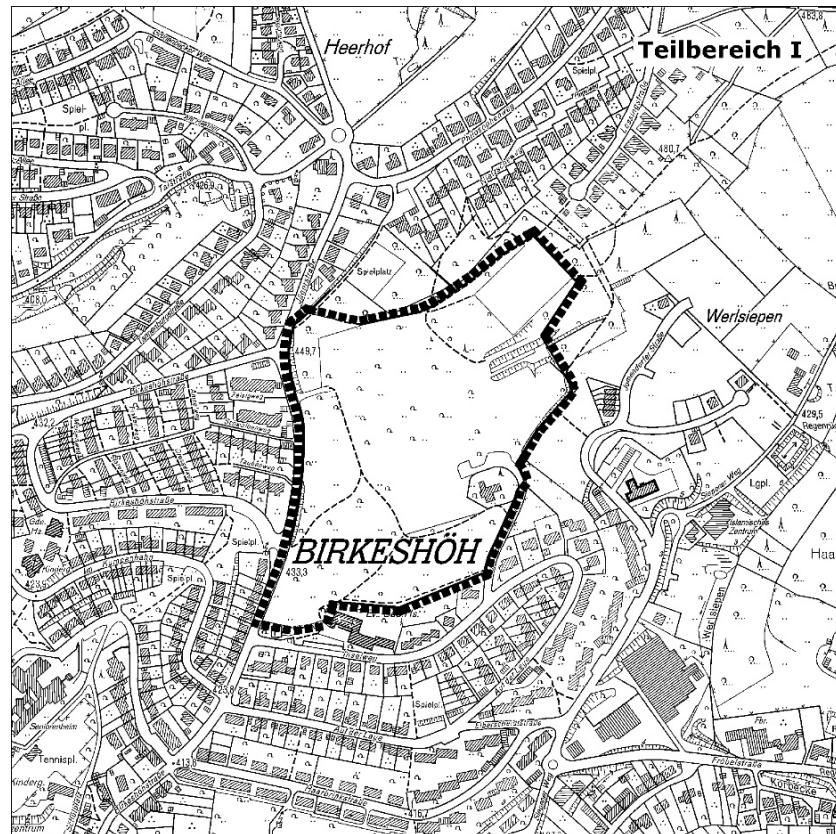
Die Verteilung der Teil-Geltungsbereiche ist aus dem nachstehenden Kartenausschnitt ersichtlich:



Die einzelnen Teil-Geltungsbereiche sind nachfolgend dargestellt:

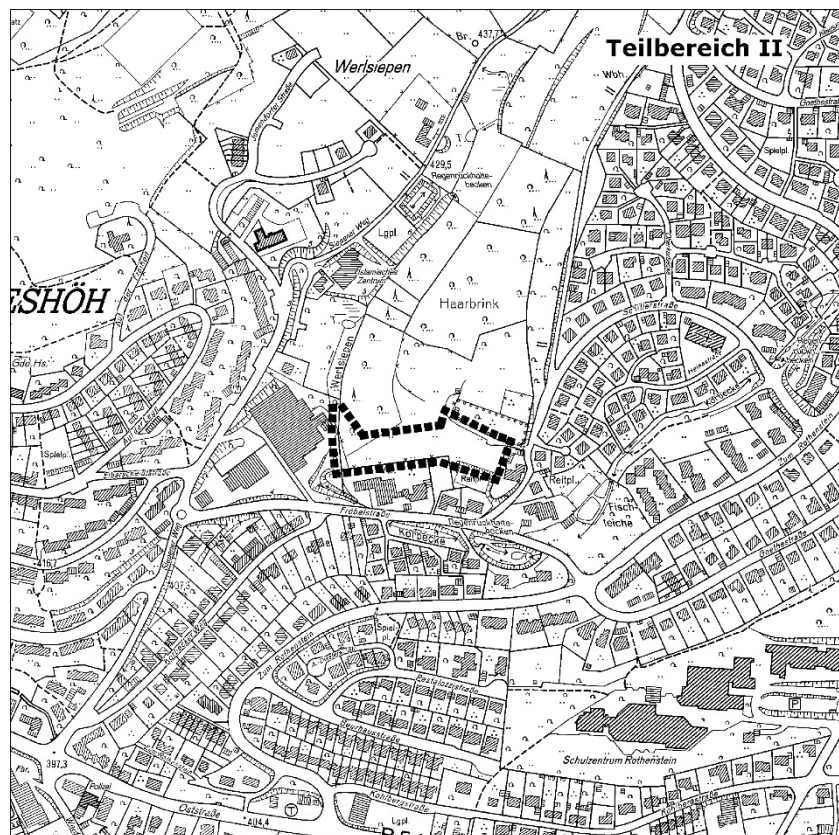
- Teilbereich 1:

In Meinerzhagen, östlich Birkeshöh- /Jägerstraße/ nördlich Inselweg (ehemaliges „Schulpforta-Gelände“)



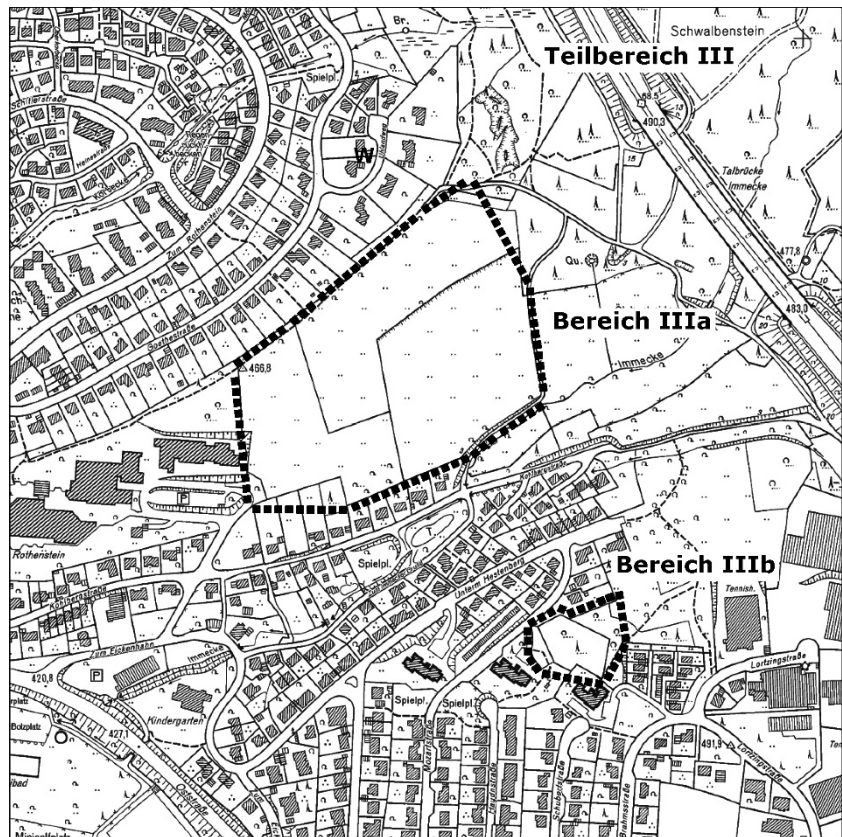
- Teilbereich 2:

In Meinerzhagen, nördlich der Fröbelstraße



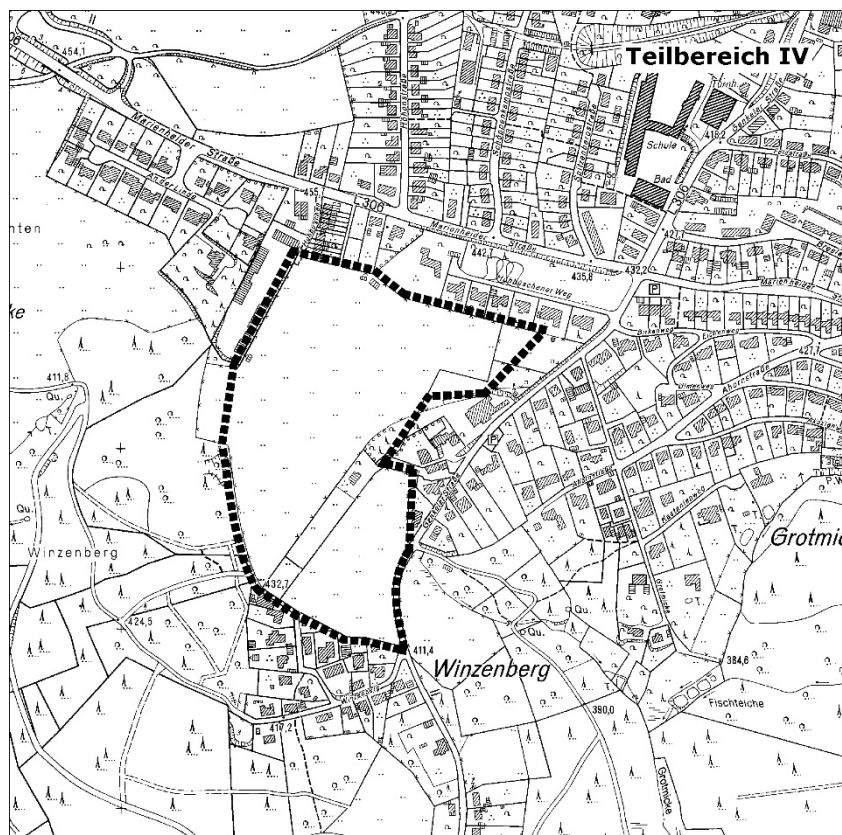
- Teilbereiche 3a und 3b

In Meinerzhagen, östlich der Schule „Kohlberg“ (3a) bzw. östlich Mozartstraße (3b)



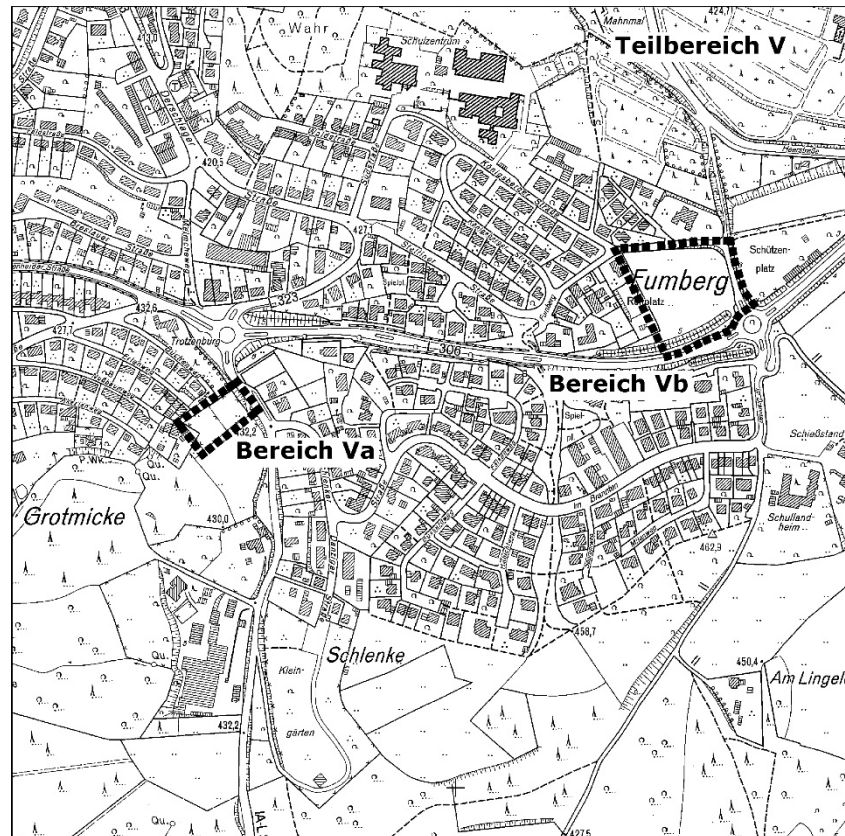
- Teilbereich 4:

In Meinerzhagen, westlich Genkeler Straße/ nördlich Winzenberg



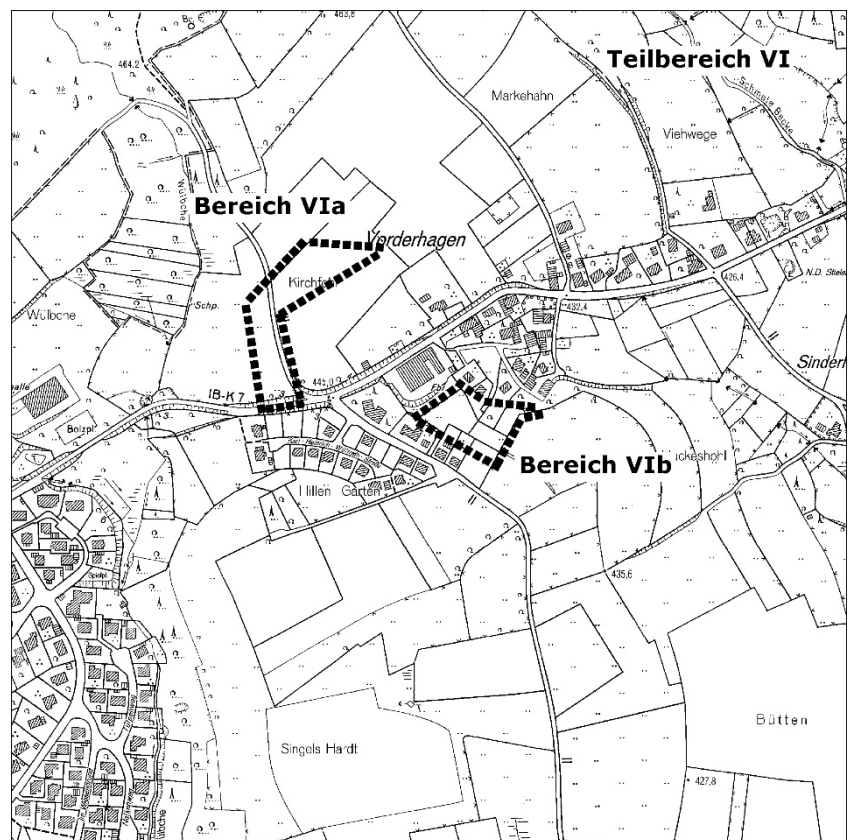
- Teilbereiche 5a und 5b:

Meinerzhagen, westlich der Derschlager Straße/ am Ende von Buchen- und Erlenweg (5a) bzw. westlich des Schützenplatzes (5b)



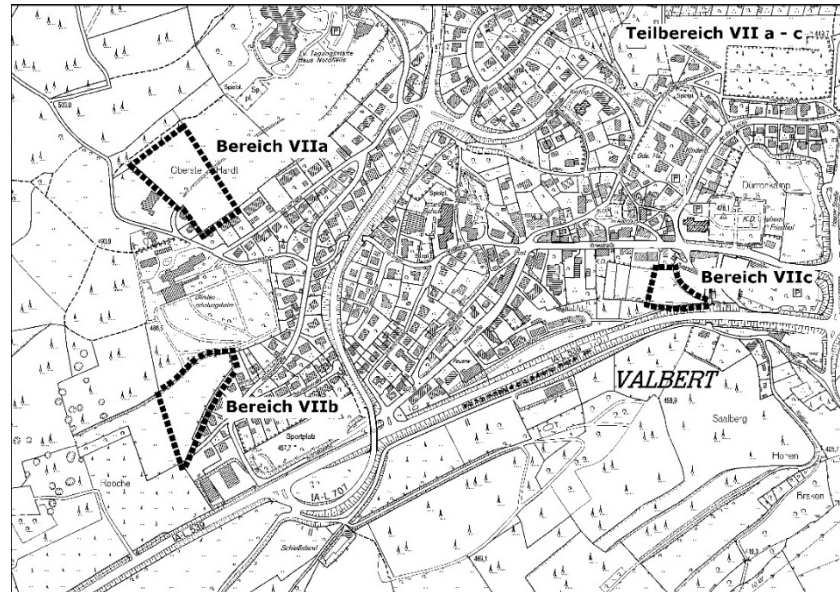
- Teilbereiche 6a und 6b:

Nordwestlich der Ortslage Vorderhagen/Nördlich der Kreisstraße K 7 (6a) bzw. südlich angrenzend an Vorderhagen (6b)



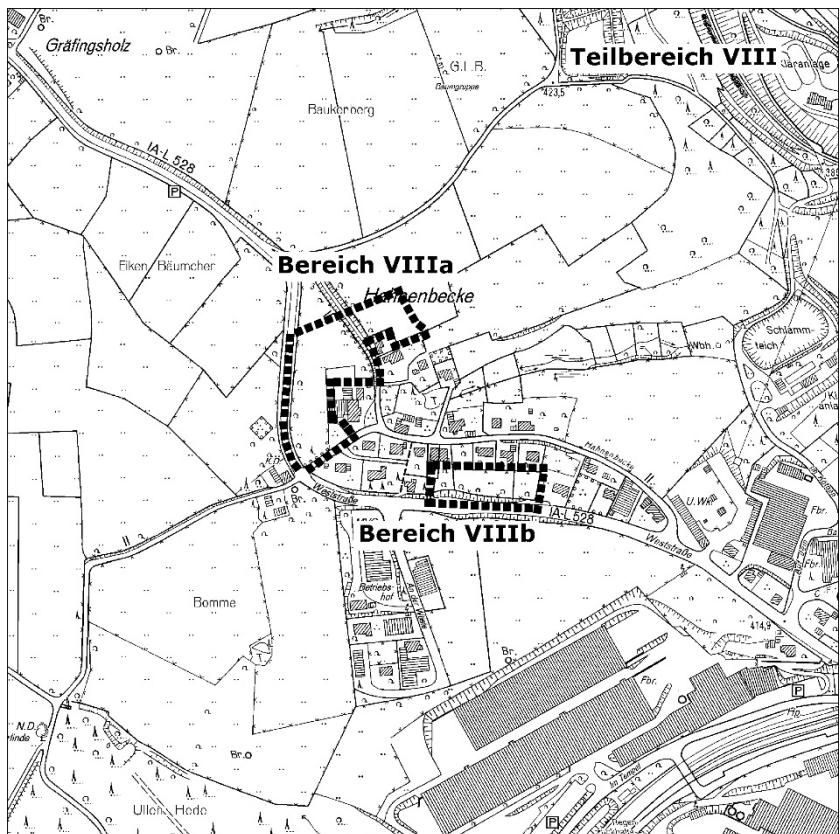
- Teilbereiche 7a bis 7c:

Am Rande des Ortsteils Valbert/am Ende der Straße „Auf der Hardt“ (7a) bzw. westlich der Bebauung an der Robchestraße (7b) bzw. südwestlich der Straße „Piepenströtken“ in Valbert („Ihnwiesen“) (7c)



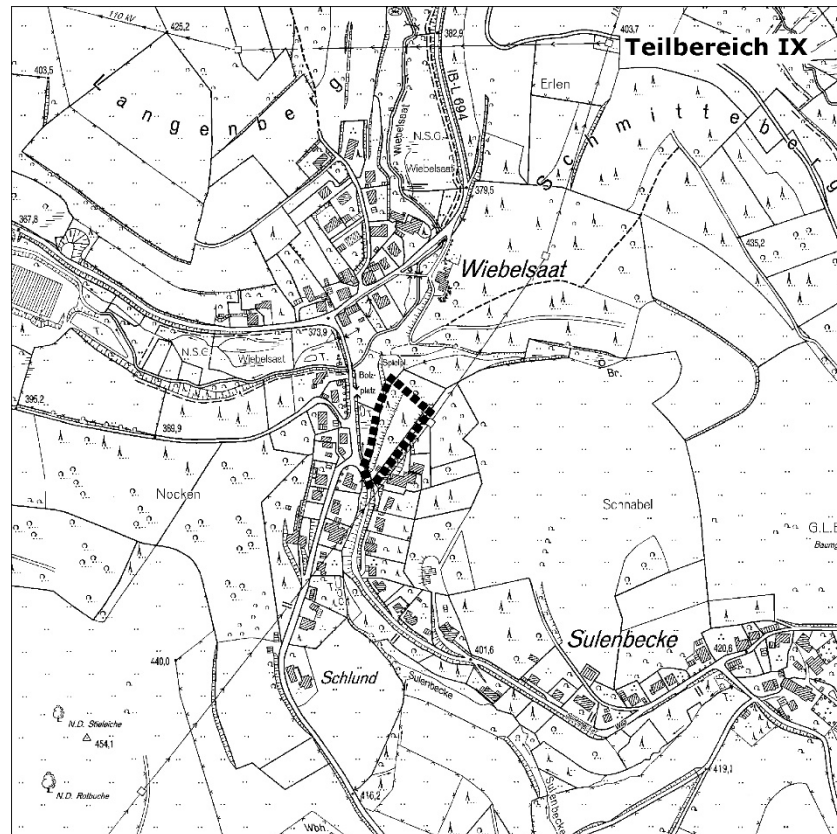
- Teilbereiche 8a und 8b:

Am Rande der Ortslage „Hahnenbecke“/östlich der Weststraße (8a) bzw. zwischen Hahnenbecke und Weststraße (8b)



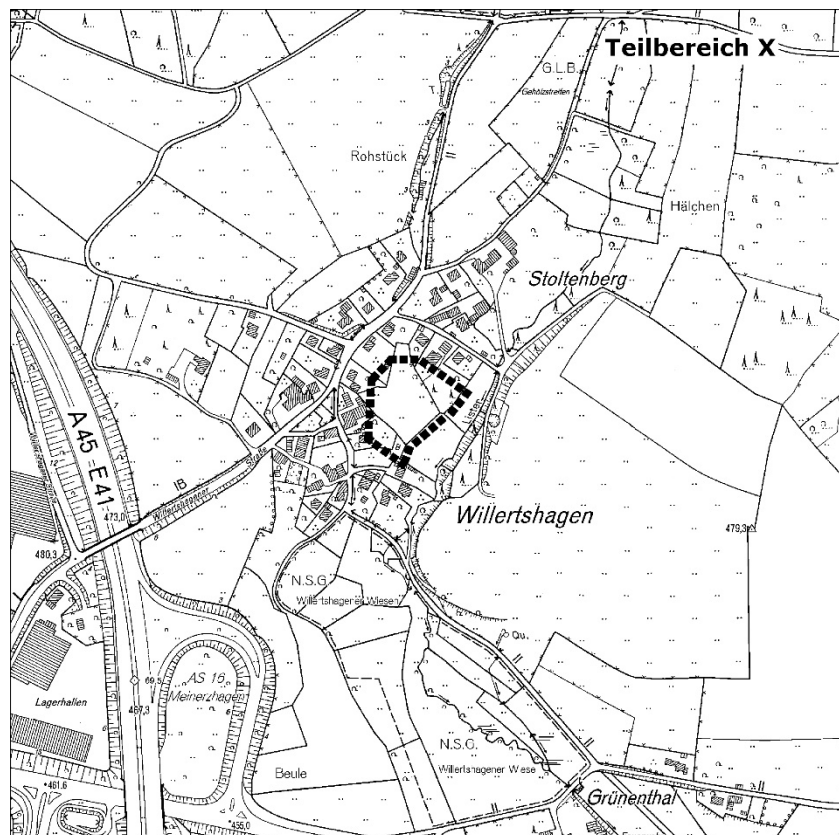
- Teilbereich 9:

Zwischen den Ortslagen
Sulenbecke und Wiebel-
saat

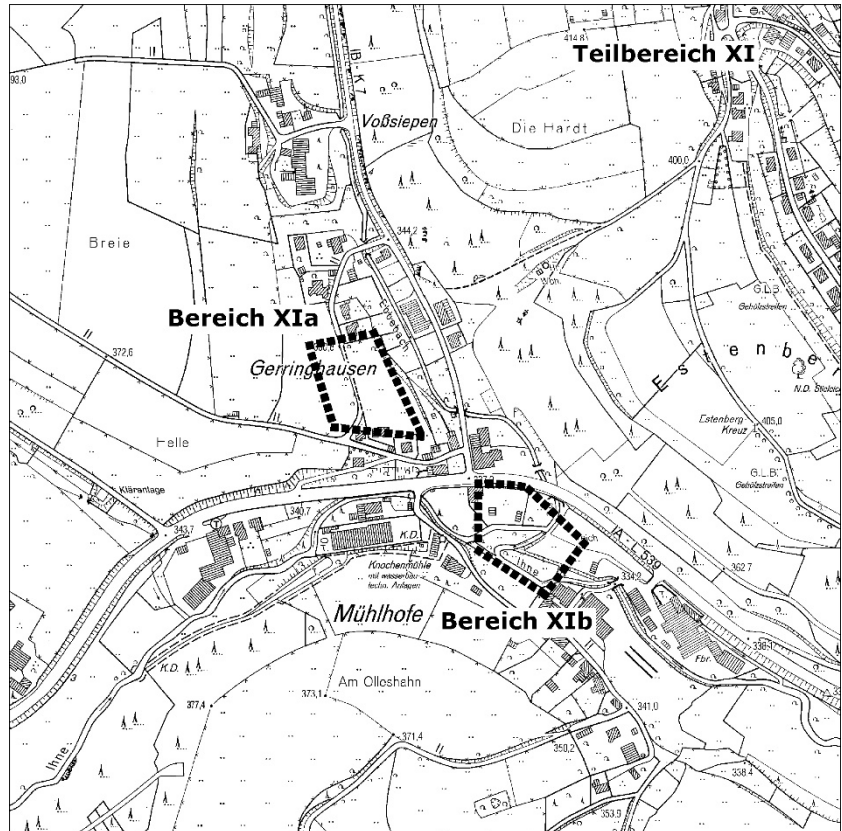


- Teilbereich 10:

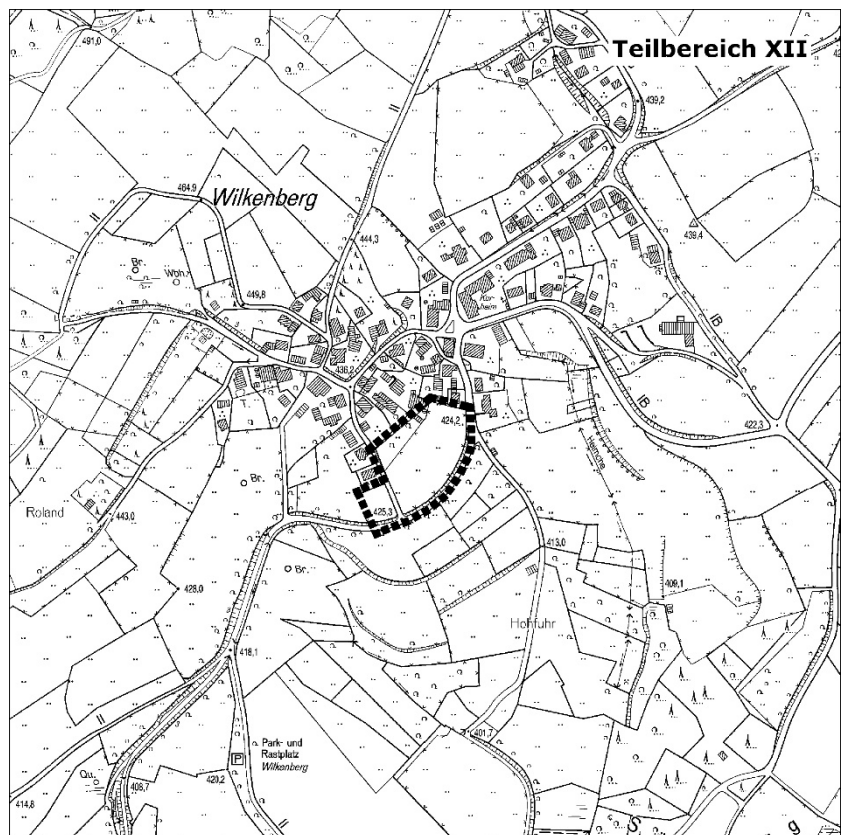
Südöstlich angrenzend
an die Ortslage Willerts-
hagen



- Im Bereich der Ortslage
Gerringhausen/nördlich
der Landesstraße L 539
(11a) bzw. südlich der L
539 am Rande der Orts-
lage Mühlhofe (11b)

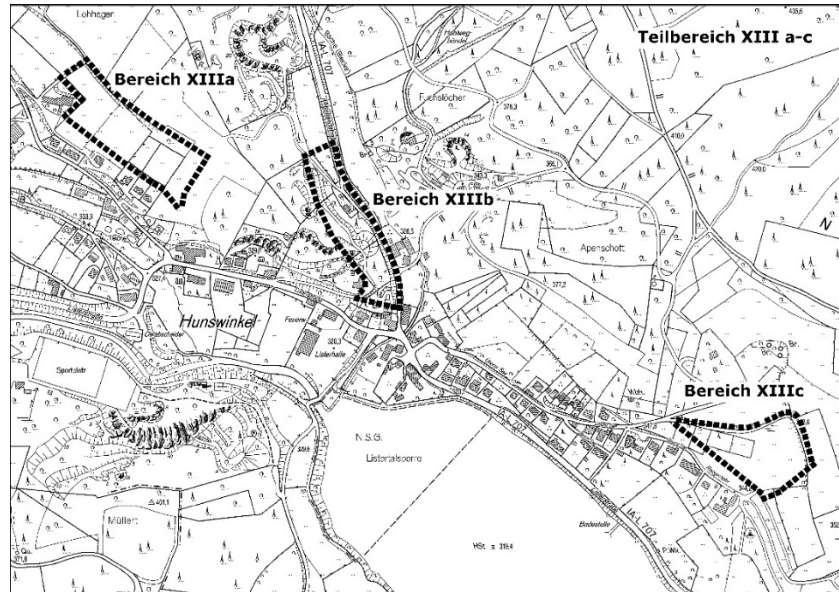


- Südlich angrenzend an
die Ortslage Wilkenberg



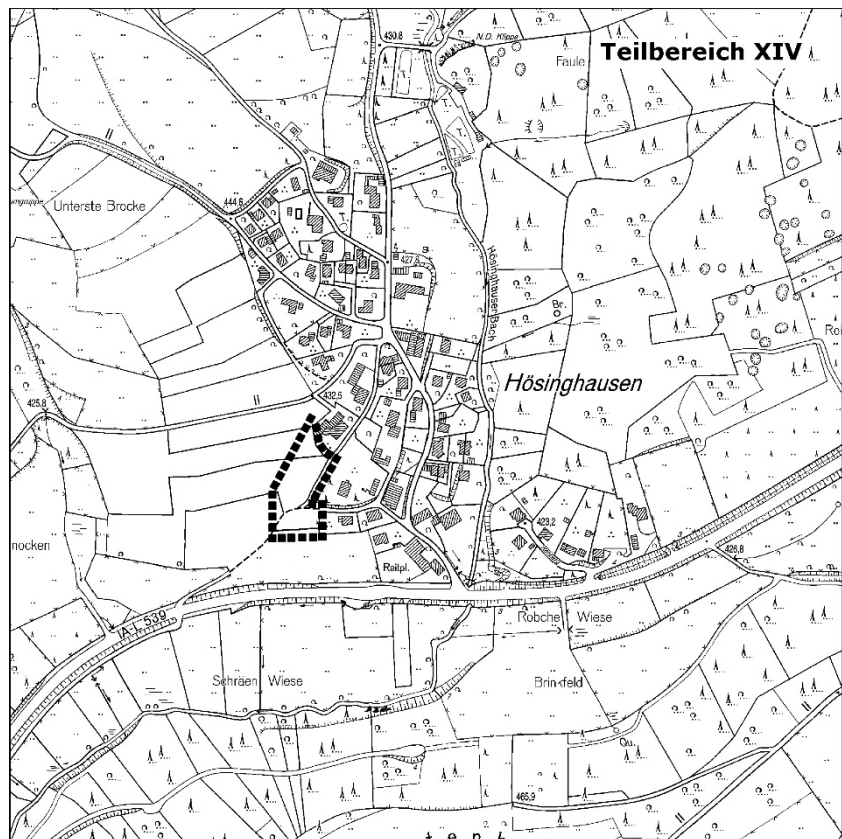
- Teilbereiche 13a bis 13c:

Am Rande des Ortsteils Hunswinkel/nordöstlich der Straße „Lohhagen“ (13a) bzw. westlich der Mittellandstraße (L 707) (13b) bzw. nördlich „Rengerfohr“ (13c)



- Teilbereich 14:

Westlich angrenzend an die Ortslage Hösinghausen



Inhalt der Flächennutzungsplanänderung:

Der wirksame Flächennutzungsplan enthält für den Änderungsbereich des Teilbereichs 1 die Darstellungen "Wohnbaufläche" und "Grünfläche". Für die Fläche des dort neu entstandenen Kindergartens ist die noch dargestellte Wohnbaufläche als "Fläche für den Gemeinbedarf" dargestellt worden. In den weiteren Teil-Geltungsbereichen 2-14 sind Umwidmungen von Wohn- und Mischbauflächen-Darstellungen in

die Darstellung von Freiraum-Nutzungen (Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und für Wald) erfolgt.

Mit Verfügung vom 02.12.2025, Az.: 35.02.39.01 - 002/2025-001 hat die Bezirksregierung Arnsberg diese 8. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Meinerzhagen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung wirksam.

Diese Flächennutzungsplanänderung liegt mit zugehöriger Begründung vom 30.06.2025 (Teil 1: Allgemeiner Teil, Teil B: Umweltbericht und anliegendem Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag) und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich III - Stadtentwicklung, Fachdienst 3/61 - Stadtplanung, Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, Zimmer 104/105 während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Zudem stehen die Planunterlagen zur 8. Flächennutzungsplanänderung online auf dem Stadtplanungsportal der Stadt Meinerzhagen unter dem Link <https://www.o-sp.de/meinerzhagen/plan?L1=4&pid=67782> digital zur Einsichtnahme und zum Download als PDF-Datei zur Verfügung.

Sie sind außerdem über das Internetportal des Landes Nordrhein-Westfalen (www.bauleitplanung.nrw.de) zugänglich.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche wegen Planungsschäden infolge dieser Satzung wird hingewiesen.

Die Leistung einer Entschädigung ist schriftlich bei der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3, Fachdienst Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, zu beantragen. Gemäß § 44 Abs. 4 BauGB erlischt der Entschädigungsanspruch, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

2. Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden
 - eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs

unbeachtlich, wenn sich nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Meinerzhagen, Fachbereich 3,

Sachgebiet Stadtplanung (3/61), Rathausgebäude 4, Bahnhofstraße 9, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

3. Ebenso kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Meinerzhagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Meinerzhagen, den 10.12.2025

Der Bürgermeister

gez.
Nesselrath



Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Menden (Sauerland) für die städt. Friedhöfe vom 24.10.2019 (Friedhofssatzung) vom 25.11.2025

Aufgrund von § 4 des Bestattungsgesetzes NRW vom 17.06.2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV. NRW. S. 405), in Kraft getreten am 1. Oktober 2014 und § 7 Abs. 2 i. V. m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), SGV NW 2023, in der z.Z. gültigen Fassung und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW. S. 712) in der z.Z. gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) am 25.11.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 3 wird wie folgend neu gefasst:

Höhe der Gebühr

Für die Benutzung der städt. Friedhöfe werden folgende Gebühren erhoben:

1. Grabstättengebühr

- | | |
|---|------------|
| 1.1 Wahl-/Reihengrab für Sargbestattungen
je Grabstelle | 1.350,00 € |
| 1.2 Kindergrab (bis Ende des 5. Lebensjahres),
Sargbestattung | 784,00 € |
| 1.3 Urne im Kolumbarium
(pro Fach, 2er Belegung) | 1.540,00 € |
| 1.4 Wahl-/Reihengrab für Urnenbestattungen
je Grabstelle | 649,00 € |
| 1.5 Wahl-/Reihengrab Urne Baum (pflegefrei)
je Grabstelle | 854,00 € |
| 1.6 Wahl-/Reihengrab Urne Gemeinschaftsfeld
(pflegefrei) je Grabstelle | 779,00 € |

Die Nutzungszeiten der Grabstätten richten sich nach den §§ 11, 12, 13 und 13 b der Satzung der Stadt Menden (Sauerland) für die städt. Friedhöfe (Friedhofssatzung) in der jeweils gültigen Fassung.

Beim Wiedererwerb von Nutzungsrechten ist die Grabstättengebühr erneut in voller Höhe zu entrichten. Bei der Verlängerung von Nutzungsrechten ist der auf den Verlängerungszeitraum entfallende Anteil der Grabstättengebühr zu entrichten. Der Verlängerungszeitraum und die Verlängerungsgebühr werden jeweils nach vollen Monaten berechnet, beginnend mit dem Monat, der auf den Monat folgt, in dem das Nutzungsrecht abläuft.

2. Bestattungsgebühr

- | | |
|--|------------|
| 2.1 Sargbestattung im Wahl-/Reihengrab | 1.230,00 € |
| 2.2 Urnenbestattung im Wahl-/Reihengrab
oder Kolumbarium | 330,00 € |
| 2.3 Urnenbestattung anonym | 270,00 € |
| 2.4 Sargbestattung von Totgeburten und
Kindern (Ende des 5. Lebensjahres) | 490,00 € |

3. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|---------|
| 3.1 Bearbeitung eines Antrages
auf Umbettung | 45,00 € |
| 3.2 Lohnkosten je Mitarbeiter und
angefangene Stunde | 45,00 € |
| 3.3 Baggerkosten je angefangene Stunde
und Bagger | 65,00 € |

Für Umbettungen, Entfernen von Grabzubehör, Ein-ebnungen und alle sonstigen beantragten Leistungen des Friedhofspersonals werden Gebühren nach dem tatsächlich angefallenen Aufwand erhoben.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Menden (Sauerland) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergeben.

Menden, 25.11.2025

gez. Manuela Schmidt
(Bürgermeisterin)

Diese Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Menden (Sauerland) unter www.menden.de - Bürgerservice & Rathaus - Rathaus - Bekanntmachungen- Amtliche Bekanntmachungen veröffentlicht



Stadt Neuenrade

Bekanntmachung

Entwurf der Haushaltssatzung 2026

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2026 nebst Anlagen wurde dem Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 10.12.2025 zugeleitet. Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), ist der Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Neuenrade für das Haushaltsjahr 2026 auf der Internetseite der Stadt Neuenrade (www.neuenrade.de) unter der Rubrik „Haushaltsplan“ einsehbar.

Darüber hinaus liegt der Entwurf der Haushaltssatzung während des Beratungsverfahrens im Rathaus von Neuenrade, Alte Burg 1, 58809 Neuenrade, Zimmer 12, zu folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags - mittwochs
jeweils von 8⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr und
von 14⁰⁰ bis 16⁰⁰ Uhr,
donnerstags von 8⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr und
von 14⁰⁰ bis 17⁰⁰ Uhr und
freitags von 8⁰⁰ bis 12⁰⁰ Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohner und Abgabepflichtige in der Zeit bis zum 30. Januar 2026 bei der Stadt Neuenrade schriftlich oder nach Terminvereinbarung mündlich zu Protokoll Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat der Stadt Neuenrade in öffentlicher Sitzung am 18. Februar 2026.

Neuenrade, 11.12.2025

Der Bürgermeister

gez.
Volker Klüter

Diese öffentliche Bekanntmachung kann auf der Homepage der Stadt Neuenrade unter www.neuenrade.de aufgerufen werden.



**Öffentliche Bekanntmachung
des Beschlusses des Kreistages
über die Gültigkeit der Wahlen
der Vertretung des Märkischen Kreises
und des Landrates am 14. September 2025**

Der Kreistag des Märkischen Kreises hat in seiner Sitzung am 11. Dezember 2025 gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung (KWahlO) nach Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss über die Gültigkeit der Wahlen am 14. September 2025 von Amts wegen beschlossen.

Hiermit wird gemäß § 65 KWahlO der Beschluss der neuen Vertretung öffentlich bekannt gemacht:

Der Kreistag des Märkischen Kreises erklärt die Wahlen der Vertretung des Märkischen Kreises und des Landrates am 14. September 2025 gemäß § 40 Abs. 1 Buchst. d) KWahlG für gültig.

Lüdenscheid, den 15. Dezember 2025

Die Kreiswahlleiterin

gez.
Dienstel-Kümper
Kreisdirektorin



**Bekanntmachung
der Gemeinde Herscheid**

**Auslegung des Entwurfes der Haushaltssatzung
der Gemeinde Herscheid mit Anlagen für das
Haushaltsjahr 2026**

Der Entwurf der Haushaltssatzung der Gemeinde Herscheid für das Haushaltsjahr 2026 nebst Anlagen liegt gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der derzeit gültigen Fassung

**vom 18. Dezember 2025 bis zum Ende
des Beratungsverfahrens im Rat der Gemeinde**

im Rathaus Herscheid – Kämmerlei -, Plettenberger Str. 27, 58849 Herscheid, Zimmer 225, wie folgt öffentlich aus:

montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
zusätzlich
dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
und
donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

Gegen den Entwurf können Einwohner oder Abgabepflichtige innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung bei der o. g. Stelle der Gemeinde Herscheid Einwendungen erheben. Über die Einwendungen beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

Herscheid, 15. Dezember 2025

Der Bürgermeister

gez.
Schmalenbach

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung der
Haushaltssatzung
des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung für
das Haushaltsjahr 2026**

1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 617) hat die Versammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung mit Beschluss vom 29. Oktober 2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und notwendigen Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge mit	38.912.116 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	38.912.116 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	38.912.116 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	40.086.154 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	65.000 EUR

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	136.700 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Höchstbetrag der Kredite, die für Investitionen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 5.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Die vorläufige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr wird gem. § 16 Abs. 2 Satz 1 der Zweckverbandssatzung auf 35.048.643 EUR festgesetzt. Sie ist von den Mitgliedern des Verbandes entsprechend dem Verteilungsmaßstab nach § 16 Abs. 1 Zweckverbandssatzung aufzubringen.

§ 8

Zur flexiblen Haushaltsbewirtschaftung werden gem. § 21 Abs. 1 KomHVO die Erträge und Aufwendungen sowie die Ein- und Auszahlungen der Produkte 011/001/001 (Ver- und Entsorgung Abfallbeseitigung) und 016/001/001 (Allgemeine Finanzwirtschaft Abfallbeseitigung) als gegenseitig deckungsfähig erklärt und zu einem Budget zusammengefasst. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen. Die Differenz aus der Summe der Aufwendungen und der Summe der Erträge ist verbindlich.

Innerhalb des Budgets dienen gem. § 21 Abs. 2 KomHVO Mehrerträge zur Deckung von Mehraufwendungen. Das Gleiche gilt für Ein- und Auszahlungen für Investitionen.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde, Lüdenscheid hat am 05. Dezember 2025 die von der Versammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung für das Haushaltsjahr 2026 festgesetzte Verbandsumlage in Höhe von 35.048.643 EUR gem. § 19 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NW S. 621) genehmigt.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NW dem Landrat des Märkischen Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Lüdenscheid mit Schreiben vom 18. November.2025 angezeigt worden.

Nach § 18 Abs. 1 GkG ist eine öffentliche Auslegung des Haushaltsplanes nicht erforderlich.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallbeseitigung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband für Abfallbeseitigung vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Iserlohn, 09. Dezember 2025



Joithe
Verbandsvorsteher

Herausgeber: Märkischer Kreis – Der Landrat, 58509 Lüdenscheid, Postfach 2080. Einzelexemplare sind bei den Stadtverwaltungen im Kreis, bei der Kreisverwaltung Lüdenscheid und im Internet unter www.maerkischer-kreis.de kostenlos erhältlich; auf fernmündliche oder schriftliche Anforderung werden Einzelexemplare zugesandt. Das Bekanntmachungsblatt erscheint wöchentlich.